



## Hochschulanzeiger Nr. 81 / 2012 vom 30. November 2012

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

### **Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

#### Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 3	<b>Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 4	<b>Erste Änderung der Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>
S. 5	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 22	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 33	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des internationalen Bachelorstudiengangs Information Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 41	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 49	<b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>

- S. 56 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
- S. 63 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 68 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 74 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
- S. 80 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
- S. 84 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotropologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
- S. 91 Zweite Änderung der Evaluationsordnung der HAW Hamburg
- S. 92 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)
- S. 109 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
- S. 110 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
- S. 111 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die von dem Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 9. August 2012 beschlossene „Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

1. In der Überschrift zu § 28 wird das Wort Geltungszeitraum ergänzt.
2. § 28 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt: Die „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 21. Juni 2012 gilt für die seit dem 1. September 2012 immatrikulierten Studierenden. Für alle vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 22. Dezember 2011.
3. Diese Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft und gilt ab dem 01. September 2012.

**Hamburg, den 22. November 2012  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

## **Erste Änderung der Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 1. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 01. November 2012 nach 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburger Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 05. Mai 2012 nach § 37 Absatz 2 HmbHG beschlossene „1. Änderung der Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Einzigster Paragraph**

(1) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 6 der "Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)" vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. S. 1401) genannten Voraussetzungen müssen die Bewerberinnen und Bewerber des dualen Studiengangs Pflege (Bachelor of Arts) nach § 37 Absatz 2 Satz 1 HmbHG einen Ausbildungsvertrag mit einer Einrichtung des Albertinen-Diakoniewerks e.V. Hamburg oder dem Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf bzw. dem Altonaer Kinderkrankenhaus (Kooperationspartner) nachweisen. Dieser Ausbildungsvertrag bescheinigt die für den Studiengang erforderlichen besonderen Befähigungen die im Rahmen eines Auswahlverfahrens bei der zuvor genannten Einrichtung festgestellt worden sind.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss in beglaubigter Form den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Eine Beglaubigung der vorgenannten Kooperationspartner reicht aus. Aus dem Ausbildungsvertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung in etwa zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 1. November 2012**

# **Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 1. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 01. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 24. Mai 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

### **2. Abschnitt Gremien und Organe**

- § 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

### **3. Abschnitt Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

- § 8 Module und Credits
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

### **4. Abschnitt Prüfungen**

- § 10 Prüfende
- § 11 Abschluss der Module
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise
- § 14 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

### **5. Abschnitt Sonstige Prüfungsregelungen**

- § 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 23 Prüfungsakten
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 25 Widerspruch
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung

### **6. Abschnitt Schlussvorschriften**

- § 27 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

#### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

#### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

#### **§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S.60), zuletzt geändert am 05. Oktober 2010 (HmbGVBl. S.559) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **2. Abschnitt**

### **Gremien und Organe**

#### **§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelinkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

#### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, sofern sie nicht bis zum Ende des genannten Zeitraums die Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor-Thesis gemäß § 15 Abs.1 erfüllen und sich zur Bachelor-Thesis angemeldet haben. Studierende, die diese festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllen, sind zu exmatrikulieren (Vgl. § 42 Abs.2 Nr.7 und § 51 Abs.2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)).

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

### **3. Abschnitt**

#### **Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

##### **§ 8 Module und Credits**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Credits.

(4) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

##### Abkürzungsverzeichnis:

A = Ausarbeitung

H = Hausarbeit

mP = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

o. = oder

P = Präsentation

K = Klausur

Pr = Projektleistung

R = Referat

SN = Studiennachweis (unbenotet)

Pf = Portfolio



**Modul- und Lehrveranstaltungstabelle**

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
<b>M 1: Einführung in die Soziale Arbeit</b>	6	1.oder 2.	Geschichte	sem. U.	36	2	LN (K o. H)	keine
		1.oder 2.	Gegenstand und Funktion	sem. U.	36	2		
<b>M 2: Akademische Praxis der Sozialen Arbeit</b>	9	1.	Wissenschaftliches Arbeiten	Übung	18	3	SN (Pf)	keine
		1.	Fachprojekt I	Praxisgr.	12	4		
<b>M 3: Recht für die Soziale Arbeit – Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht</b>	6	1.oder 2.	Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
<b>M 4: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Kindheit, Jugend, Familie</b>	9	1.	Erziehungswissenschaften	sem. U.	36	2	LN (K o. R o. H)	keine
		1.	Psychologie	sem. U.	36	2		
		1.	Soziologie	sem. U.	36	2		
<b>M 5: Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit</b>	6	1.oder 2.	Theorien u. Grundorientierungen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
<b>M 6: Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte</b>	7	2.	Vorstellung der Schwerpunkte	Lehrvortrag	72	2	SN (A)	keine
		2.	Fachprojekt II	Praxisgr.	12	2		
		3.	Einführung in die Schwerpunkte	sem. U.	36	1		
<b>M 7: Einführung in empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit</b>	5	2.	Einführung in quantitative Methoden	sem. U.	36	2	SN (R o. H o. mP)	keine
		3.	Einführung in qualitative Methoden	sem. U.	36	2		
<b>M 8: Ökonomie, Politik, Gesellschaft</b>	8	2.	Politische Grundlagen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	2	SN (R o. A o. H)	keine

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit		3.	Sozialpolitik und Ökonomie	sem. U.	36	4		
M 9: Recht für die Soziale Arbeit - Familien- und Jugendhilferecht	6	1.oder 2.	Familien- und Jugendhilferecht	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
M 10: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Erwachsene und alte Menschen	9	2.	Erziehungswissenschaften	sem. U.	36	2	LN (K o. R o. H)	keine
		2.	Psychologie	sem. U.	36	2		
		2.	Soziologie	sem. U.	36	2		
M 11: Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3.oder 4.	Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	LN (P)	keine
M 12: Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit	6	3.	Allg. Grundlagen kreativer Medien in der Sozialer Arbeit	Übung	18	4	SN (P o. R. o. A.)	keine
M 13: Gesundheit und Soziale Arbeit	6	3.oder 4.	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	SN (P o. H o. R)	keine
M 14: Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3.oder 4.	Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	LN (P o. A)	keine
M 15: Kultur, Ästhetik, Medien - Produktion und Rezeption kreativer und informativer	5	4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien I	Übung	18	2	LN (H o. R o. P o. A)	keine

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
Medien in der Sozialen Arbeit		4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien II	Übung	18	2		
M 16: Einstieg in die Praxis	9	4.	Theorie - Praxis - Seminar I	Praxisgr.	12	4	SN (A)	keine
		4.	Praxistag	Praktikum	1	0		
		4.	Theorie des Schwerpunktes I	sem. U.	36	2	SN (P o. R)	keine
M 17: Professionelles Handeln - Sozialarbeitspolitik	6	4.	Sozialarbeitspolitik	sem. U.	36	3	LN (R o. H)	keine
		4.	Verwaltungsrecht	Lehrvortrag	72	1		
M 18: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich I	5	3. oder 4.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		3. oder 4.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		
M 19: Lernen in der Praxis	30	5.	Theorie-Praxis-Seminar II	Praxisgr.	12	4	SN (A)	Module 1-6, 8, 9, 12 und 16 und Modul 11 o. 14.
		5.	Praxis	Praktikum	1	0		
		5.	Theorie des Schwerpunktes II	sem. U.	36	2	SN (P)	
M 20: Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit - Gender u. Migration	6	6. oder 7.	Gender	Übung	18	2	SN (A)	keine
		6. oder 7.	Migration	Übung	18	2		
M 21: Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	6	6.	Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	SN (H o. R o. mP)	keine
M 22: Sozialwirtschaft - Ökonomie Sozialer Arbeit/ Sozialmanagement	6	6. oder 7.	Ökonomie	sem. U.	36	2	LN (K o. H o. R o. mP)	keine
		6. oder 7.	Sozialmanagement	sem. U.	36	2		
M 23: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich II	8	6.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar III	sem. U.	36	2*		

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
<b>M 24: Interdisziplinäre Fallarbeit - Multiperspektivische Fallbearbeitung</b>	5	6. oder 7.	Interdisziplinäre Fallarbeit- Multiperspektivische Fallbearb.	Übung	18	3	LN (P o. A)	keine
<b>M 25: Wahlpflichtbereich Recht</b>	6	6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (K o. mP o. R o. H o. A)	keine
		6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar II	sem. U.	36	2*		
<b>M 26: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich III</b>	8	7.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar III	sem. U.	36	2*		
<b>M 27: Bachelorwerkstatt</b>	15	6.	Bachelorwerkstatt (4 CP)	Übung	18	2	LN (BA-Thesis)	Für Ausgabe der BA-Thesis: Module 1 bis 19, 21 und 23, 20 o. 24 und 22 o. 25
		7.	Bachelorthesis (11 CP)	Übung	18	2		
<b>CP's insgesamt</b>	<b>210</b>					<b>125</b>		

\* Bei den Modulen 18,23,25 und 26 können auch Veranstaltungen mit 4 SWS gewählt werden.

## **§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

## **4. Abschnitt**

### **Prüfungen**

#### **§ 10 Prüfende**

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

#### **§ 11 Abschluss der Module**

(1) Ein Modul wird mit einem benoteten Leistungsnachweis (LN) oder mit einem unbenoteten Studiennachweis (SN) abgeschlossen.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungs- und Studiennachweise können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

##### **1. Klausur**

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

##### **2. Mündliche Prüfung**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

##### **3. Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

##### **4. Referat**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

#### 5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

#### 6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

#### 7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposé oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.

#### 8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

#### 9. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für einen Leistungs- oder Studiennachweis zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

## **§ 12 Ablegung der Prüfungen**

(1) Alle Leistungs- und Studiennachweise werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Werden gemäß § 7 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen (LN) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 31. Mai des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 30. November des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

## § 14 Hochschulgelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein jeweils im Sommersemester beginnendes, sich über zwei Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum von insgesamt 115 Tagen mit einer täglichen Dauer von 7 Zeitstunden (ohne Pausen). Die Teilnahme am Praktikum setzt voraus, dass die Studierenden bis spätestens zum 15. März des entsprechenden Jahres mit dem Formular „Vorschlag einer Praktikumsstelle“ eine Praktikumsstelle nachweisen.

(2) Im Sommersemester sind im Modul 16 (Einstieg in die Praxis) jeweils 5 Tage in der 5., 9. und 13. Vorlesungswoche bei der Praktikumsstelle zu absolvieren. Ausgefallene Praxistage (z.B. auf Grund von Feiertagen) sind am Ende des Praktikums nachzuholen.

(3) Im Wintersemester sind im Modul 19 (Lernen in der Praxis) 100 Praktikumstage zu absolvieren. Dieser Teil des Praktikums beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig macht.

(4) Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen müssen vor Praktikumsbeginn schriftlich beim Zentralen Praktikumsbüro (ZEPRA) beantragt und genehmigt werden. ZEPRA kann Ausnahmen insbesondere in folgenden Fällen genehmigen:

1. bei einem Praktikum im Ausland. In diesen Fällen absolvieren die Studierenden sämtliche 115 Praktikumstage im Wintersemester.

2. bei einem Praktikum in Deutschland, bei dem den Studierenden ein Aufsuchen der Praktikumsstelle im Sinne des Abs. 2 aufgrund ihrer Entfernung von der HAW Hamburg nicht zumutbar ist. In diesem Fall absolvieren sie einen 5-Tagesblock in der fünften Vorlesungswoche des Sommersemesters in der Praktikumsstelle und ergänzen die Dauer des Praktikums im Wintersemester um 10 Tage auf 110 Tage.

3. bei einem Praktikum in einer Einrichtung, bei der nach dem ersten 5-Tagesblock in der fünften Vorlesungswoche des Sommersemesters eine Absolvierung jeweils eines Praktikumstages pro Woche im Sommersemester im Interesse der dort bestehenden Arbeitsabläufe sinnvoller ist.

(5) Die Teilnahme am Modul 19 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

Modul 1 (Einführung in die Soziale Arbeit),  
Modul 2 (Akademische Praxis der Sozialen Arbeit),

Modul 3 (Recht für die Soziale Arbeit – Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht),  
Modul 4 (Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes – Fokus Kindheit, Jugend, Familie),  
Modul 5 (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit),  
Modul 6 (Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte),  
Modul 8 (Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit),  
Modul 9 (Recht für die Soziale Arbeit - Familien- und Jugendhilferecht),  
Modul 12 (Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit)  
und  
Modul 16 (Einstieg in die Praxis).  
Modul 11 (Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen)  
oder  
Modul 14 (Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen),

(6) Das Praktikum wird durch eine Diplom-Sozialpädagogin, eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen, einen Diplom-Sozialarbeiter oder Personen mit dem Studienabschluss Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, die seit ihrer staatlichen Anerkennung mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben, angeleitet.

(7) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und die Inhalte des Praktikums als erfolgreich beurteilt wurden.

(8) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie für das hochschulgeleitete Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

## **§ 15 Bachelor-Thesis**

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 19, 21 und 23 sowie der Module 20 oder 24 und der Module 22 oder 25 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

## **§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module**

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Abs. 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden



Leistungs- und Studiennachweise bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Leistungsnachweise mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. bei Studiennachweisen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

## **§ 17 Abschlussnote**

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut  
über 1,50 bis 2,50 gut  
über 2,50 bis 3,50 befriedigend  
über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden von 2009 erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnoten gemäß Absatz 2, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 AbsolventInnen und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

## **§ 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen**

(1) Ein bestandener Leistungs- oder Studiennachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Jeder erstmals nicht bestandene Leistungs- oder Studiennachweis kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder Leistungs- oder Studiennachweis bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis – und damit auch die Bachelor-Prüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung eines Leistungs- oder Studiennachweises und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

## **§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis**

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem wiederholten Täuschungsversuch gem. Abs. 1 bis Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Bachelor-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsform gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

### **§ 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen**

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

## **5. Abschnitt**

### **Sonstige Prüfungsregelungen**

### **§ 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis, ein Transcript of records und die staatliche Anerkennung erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung und ggf. die ECTS-Einstufungstabelle. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.)
8. ECTS-Einstufungstabelle

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 23 Prüfungsakten**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

## **§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungs- und Studiennachweise werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Studienzeiten, Leistungs- und Studiennachweise sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der hiesigen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungs- und Studiennachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Leistungs- und Studiennachweise in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gleichwertige Praxisphasen (§ 14) werden angerechnet.

(4) Werden Leistungsnachweise angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Gesamtnotenbildung mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist der für das Modul vorgesehene Leistungsnachweis zu erbringen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(7) Eine Anrechnung von Leistungs- und Studiennachweisen scheidet nach Beginn des ersten Prüfungsversuchs der betreffenden Prüfungsleistung im hiesigen Bachelor-Studiengang aus. Eine Anrechnung der Bachelor-Thesis sowie von mehr als zwei Dritteln der sonstigen benoteten Module ist ausgeschlossen.

## **§ 25 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

## **§ 26 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 03. April 2008 (HA 26/2008), zuletzt geändert am 08. September 2011 (HA 66/2011). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 ausgeschlossen.

# **Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (Hmb GVBl. S.550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 08. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Das Bachelorstudium Elektrotechnik und Informationstechnik bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Elektrotechnik und Informationstechnik. In den ersten beiden Studienjahren werden die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen vermittelt, die in den folgenden Semestern im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt werden. Verstärkt wird der praktische Anteil durch einen hohen Anteil an Projektarbeit, die Ableistung eines Hauptpraktikums und der Bachelorarbeit.

Im sechsten und siebten Semester können sich die Studierenden aus einem Fächerkanon Veranstaltungen zusammenstellen. Dabei werden für die vorgegebenen Vertiefungen Automatisierungs- und Energietechnik, Digitale Informationstechnik, und Kommunikationstechnik vom Department Musterstudienpläne erstellt.

Die Vertiefung Automatisierungs- und Energietechnik befasst sich mit der Steuerung und Regelung industrieller Abläufe in technischen Anlagen. Es werden grundlegende Kenntnisse der Antriebstechnik, der Prozesslenkung und Leittechnik und Kenntnisse im Umgang mit modernen Werkzeugen der Automatisierungstechnik und ein Einblick in die Erzeugung und Verteilung von Energie vermittelt.

Die Vertiefung Digitale Informationstechnik vermittelt Kenntnisse und Methoden zur Beschreibung und Untersuchung von Signalen sowie deren Verarbeitung und Übertragung in analogen und digitalen Systemen. Sie stellt eine vertiefende Ausbildung auf dem Gebiet der Erfassung, Verarbeitung und Verteilung von Daten im Hinblick auf den Einsatz in modernen digitalen Systemen dar. Damit umfasst sie die Beschreibung moderner eingebetteter Systeme in Hard- und Software auf der Basis von Mikrocontrollern, digitalen Logikbausteinen und integrierten Schaltkreisen.

Die Vertiefung Kommunikationstechnik beschäftigt sich mit der Übertragung von Informationen. Die Übertragung erfolgt in Form von modulierten Signalen über Leitungen oder Funk. Kenntnisse und Methoden über Signalverarbeitung, digitale Übertragung, Funktechnik, digitale und analoge Elektronik bei hohen Frequenzen, EMV, sowie über Rechnernetze und Mobilfunksysteme werden vermittelt.

Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Das Department bietet in diesem Zusammenhang Vorlesungen und Praktika auch in englischer Sprache an, um den Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, ihre fachliche Sprachkompetenz zu vertiefen.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Praxissemesters im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei der

Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

## **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre / 210 Kreditpunkte). Bei dem Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik handelt es sich um einen Bachelorstudiengang zu den Masterstudiengängen Mikroelektronische Systeme, Automatisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr), einer einsemestrigen Ausbildung in der Industrie (Praxissemester) im fünften Semester und der Profilbildung in den letzten beiden Semestern. Im sechsten und siebten Semester können verschiedene Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Außerdem ist im siebten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department bietet einige der Veranstaltungen auch in englischer Sprache an. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache angeboten.

(4) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sieben Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Fächer im Vertiefungsstudium (sechstes Fachsemester) und den Wahlpflichtfächern des siebten Studiensemesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

## **§ 3 Akademische Grade**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (BSc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik aufgenommen.

## **§ 4 Praktische Studienzeiten**

(1) Vor Aufnahme des Bachelorstudiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Die Vorpraxis muss vor Beginn des Praxissemesters nachgewiesen werden.

(2) In das Bachelorstudium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von 20 Wochen eingeordnet; sie wird als Praxissemester in das dritte Studienjahr integriert und umfasst das fünfte Studiensemester. Das Praxissemester kann erst dann begonnen werden, wenn die Vorpraxis und das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die Studierenden haben vor Beginn des Praxissemesters die Bescheinigungen über die Ableistung der Vorpraxis und die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(3) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis beziehungsweise des Praxissemesters müssen die

Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters muss die oder der Studierende im Rahmen einer Veranstaltung, die von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten organisiert wird, einen mündlichen Vortrag über das Praxissemester halten, näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Praxissemester des Departments Informations- und Elektrotechnik. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 20 Kreditpunkte vergeben.

(4) Die oder der Studierende muss über das Praxissemester eine Studienleistung in Form eines Referats entsprechend §14 Absatz 3 Nummer 10 (APSO-INGI) erbringen, dass von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend §21(11) (APSO-INGI). Für das erfolgreich erbrachte Referat werden 5 Kreditpunkte vergeben.

## § 5 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, dem Praxissemester und dem dazugehörigen Referat (§4 Absatz 4) und der Bachelorarbeit (§7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informations- und Elektrotechnik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) In den nachfolgenden Aufstellungen des Kernstudiums für die einzelnen Studienjahre gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
SWS	=	Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Sem	=	Seminar
PJ	=	Projekt
Prak	=	Laborpraktikum
Üb	=	Übung

Prüfungsformen:

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
KO	=	Kolloquium
LA	=	Laborabschluss
LR	=	Laborprüfung
M	=	mündliche Prüfung
PJ	=	Projekt
R	=	Referat
ÜT	=	Übungstestat

Prüfungsarten:

PVL	=	Prüfungsvorleistung
PL	=	Prüfungsleistung
SL	=	Studienleistung

(3) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Module:



Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	Analysis 1	AN1	Se U	1	45	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,066 7
		ANÜ 1	Üb	1	22,5	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,044 4
2	Analysis 2	AN2	Se U	2	45	1,0 0	4	6	6	K (PL)	0,088 9
		ANÜ 2	Üb	2	22,5	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,044 4
3	Algebra	AL	Se U	1	45	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,066 7
		ALÜ	Üb	1	22,5	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,044 4
4	Physik 1	PH1	Se U	1	45	1,0 0	4	5	5	K (PL)	0,088 9
5	Physik 2	PH2	Se U	2	45	1,0 0	4	5	5	K (PL)	0,088 9
6	Grundlagen der Elektrotechnik 1	ET1	Se U	1	45	1,0 0	5	7	7	K (PL)	0,111 1
		ETP1	Pra k	1	15	1,0 0	1			LA (PVL)	0,066 7
7	Grundlagen der Elektrotechnik 2	ET2	Se U	2	45	1,0 0	4	7	7	K (PL)	0,088 9
		ETP2	Pra k	2	15	1,0 0	2			LA (PVL)	0,133 3
8	Elektronik 1	EL1	Se U	2	45	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,066 7
		ELP1	Pra k	2	15	1,0 0	1			LA (PVL)	0,066 7
9	Programmieren 1	PR1	Se U	1	45	1,0 0	2	6	6	LR (PL)	0,044 4
		PRP1	Pra k	1	15	1,0 0	2				0,133 3
10	Programmieren 2	PR2	Se U	2	45	1,0 0	2	5	5	LR (PL)	0,044 4
		PRP2	Pra k	2	15	1,0 0	1				0,066 7
11	Erfolgreich studieren und kommunizieren	EK	Se m	1	22,5	1,0 0	2	2	-	R (SL)	0,088 9
12	Lernprojekt	LP	Pra k	2	11,2 5	1,0 0	2	2	-	R (SL)	0,177 8

(1) Das zweite Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
13	Numerik und Stochastik	NS	Se U	3	45	1,00	3	5	10	K (PL)	0,0667
		NSP	Prak	3	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
14	Signale und Systeme 1	SS1	Se U	3	45	1,00	3,5	5	10	K (PL)	0,0778
		SSP1	Prak	3	15	1,00	0,5			LA (PVL)	0,0333
15	Signale und Systeme 2	SS2	Se U	4	45	1,00	3	6	12	K (PL)	0,0667
		SSP2	Prak	4	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
16	Elektronik 2	EL2	Se U	3	45	1,00	3	5	10	K (PL)	0,0667
		ELP2	Prak	3	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
17	Digitaltechnik	DI	Se U	3	45	1,00	3	6	12	K (PL)	0,0667
		DIP	Prak	3	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
18	Mikroprozessortechnik	MP	Se U	4	45	1,00	3	6	12	K (PL)	0,0667
		MP P	Prak	4	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
19	Regelungstechnik	RT	Se U	4	45	1,00	3	6	12	K (PL)	0,0667
		RTP	Prak	4	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
20	Objektorientierte Programmierung	OP	Se U	3	45	1,00	3	6	12	LR (PL)	0,0667
		OPP	Prak	3	15	1,00	1				0,0667
21	Technisches Englisch	TE	Se m	3	22,5	1,00	2	3	6	K/M/R (PL)	0,0889
22	Vertiefungsfach 1		Se U	4	22,5	1,00	3	6	12	K (PL)	0,1333
			Prak	4	11,25	1,00	1			LA (PVL)	0,0889
23	Vertiefungsfach 2		Se U	4	22,5	1,00	3	6	12	K (PL)	0,1333
			Prak	4	11,25	1,00	1			LA (PVL)	0,0889

Die Wahl der Vertiefungsfächer 1 und 2 richtet sich nach der Wahl der Vertiefungsrichtung des sechsten und höheren Semesters (siehe Absatz 6).

Dabei sind der **Vertiefungsrichtung Automatisierung- und Energietechnik** folgende Vertiefungsfächer zugeordnet:

22	Steuerungstechnik	ST	Se U	4	22,5	1,00	3	6	12	K (PL)	0,1333
		ST	Prak	4	11,2	1,00	1			LA	0,088

		P	k		5	0				(PVL)	9
2	<b>Grundlagen der Energietechnik</b>	GE	Se U	4	22,5	1,00	3	6	12	K (PL)	0,1333
3		GE P	Pra k	4	11,25	1,00	1			LA (PVL)	0,0889

und der **Vertiefungsrichtungen Digitale Informationstechnik** und **Kommunikationstechnik**:

2	<b>Elektronik 3</b>	EL3	Se U	4	22,5	1,00	3	6	12	K (PL)	0,1333
2		ELP3	Pra k	4	11,25	1,00	1			LA (PVL)	0,0889
2	<b>Grundlagen der Nachrichtentechnik</b>	GN	Se U	4	22,5	1,00	3	6	12	K (PL)	0,1333
3		GN P	Pra k	4	11,25	1,00	1			LA (PVL)	0,0889

Studierende, die keine Vertiefungsrichtung wählen, müssen zwei der vier Vertiefungsfächer wählen.

(2) Das fünfte Studiensemester umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
24	<b>Bachelorprojekt</b>	BP	Se U	5	45	1,00	1	5	-	PJ (SL)	0,0222
		BP J	PJ	5	15	1,00	3				0,2000
25	<b>Praxissemester</b>	PS	--	5	-	-	-	20	-	KO (SL)	-
		RP	KO	5	15	1,00	-	5			0,2000

(3) Im sechsten Fachsemester müssen die Studierenden aus den nachfolgenden Angeboten der drei Vertiefungsrichtungen mindestens sechs Module wählen. Bei den drei Vertiefungsrichtungen handelt es sich um Automatisierungs- und Energietechnik, Digitale Informationstechnik und Kommunikationstechnik. Die einzelnen Module sind in den nachfolgenden Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Bei Wahl der Vertiefungsrichtung Automatisierungs- und Energietechnik sind die Module 26 bis 30 und eines der Module 31a oder 31b zu wählen. Bei Wahl der Vertiefungsrichtungen Digitale Informationstechnik oder Kommunikationstechnik sind jeweils die entsprechenden Module 26 bis 31 zu wählen. Dabei hat die oder der Studierende die Möglichkeit, alle Module aus einer Vertiefungsrichtung oder aus verschiedenen Vertiefungsrichtungen zu wählen. Die jeweilige Vertiefungsrichtung wird nur dann im Zeugnis aufgeführt, wenn alle Module der Vertiefungsrichtung einschließlich der Vertiefungsfächer des 4. Semesters erfolgreich abgelegt worden sind (§ 10 Absatz 3 Satz 2). Die sechs erfolgreich erbrachten Module einer Vertiefungsrichtung werden in der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt. Wenn keine sechs Module aus einer Vertiefungsrichtung abgeschlossen werden, sind die ersten sechs erfolgreich abgelegten Module in die Gesamtnotenberechnung einzubeziehen. Davon abweichend kann der oder die Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Module beantragen.

#### 1. Vertiefungsrichtung **Automatisierungs- und Energietechnik**

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
26	<b>Prozessleittechnik und Bussysteme</b>	PB	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		PB	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
27	<b>Antriebe und Leistungselektronik</b>	LE	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		LEP	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
28	<b>Reglersynthese</b>	RY	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		RY	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
29	<b>Energietechnik</b>	EN	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		EN	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
30	<b>Prozessautomatisierung</b>	PA	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		PA	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
sowie entweder:											
31a	<b>Zustandsregelung</b>	ZT	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		ZT	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
oder:											
31b	<b>Regenerative Energien</b>	RE	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		RE	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667

## 2. Vertiefungsrichtung **Digitale Informationstechnik**

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
26	<b>Digitale Systeme</b>	DY	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		DYP	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
27	<b>Betriebssysteme</b>	BS	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		BSP	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667

28	<b>Digitale Signalverarbeitung</b>	DV	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		DVP	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
29	<b>Digitale Übertragungstechnik</b>	DÜ	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		DÜP	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
30	<b>Bussysteme und Sensorik</b>	BU	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		BUP	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
31	<b>Mikrocontrollersysteme</b>	MC	SeU	6	30	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		MC P	Prak	6	15	1,00	1			LA (PVL)	0,0667

### 3. Vertiefungsrichtung **Kommunikationstechnik**

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
26	<b>Digitale Systeme</b>	DY	SeU	6	30,0	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		DYP	Prak	6	15,0	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
27	<b>Computernetze</b>	CN	SeU	6	30,0	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		CNP	Prak	6	15,0	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
28	<b>Digitale Signalverarbeitung</b>	DV	SeU	6	30,0	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		DVP	Prak	6	15,0	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
29	<b>Digitale Übertragungstechnik</b>	DÜ	SeU	6	30,0	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		DÜP	Prak	6	15,0	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
30	<b>Hochfrequenz Elektronik</b>	HF	SeU	6	30,0	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		HF P	Prak	6	15,0	1,00	1			LA (PVL)	0,0667
31	<b>Elektromagnetische Verträglichkeit</b>	EV	SeU	6	30,0	1,00	3	5	10	K (PL)	0,1000
		EVP	Prak	6	15,0	1,00	1			LA (PVL)	0,0667

(4) Das siebte Studiensemester umfasst die folgenden drei Module und die Bachelorarbeit (§7):

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
3 2	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	WP1	Se U	7	22,5	1,0 0	3	5	1 0	K/M/R (PL)	0,133 3
		WPP 1	Pra k	7	11,2 5	1,0 0	1			LA/R (PVL)	0,088 9
3 3	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	WP2	Se U	7	22,5	1,0 0	3	5	1 0	K/M/R (PL)	0,133 3
		WPP 2	Pra k	7	11,2 5	1,0 0	1			LA/R (PVL)	0,088 9
3 4	<b>Wahlpflichtprojekt</b>	PO	PJ	7	11	1,0 0	4	5	1 0	PJ (PL)	0,355 6
3 5	<b>Bachelorarbeit</b> (12 CP) <b>mit Kolloquium</b> (3 CP)	BA	--	7	1	0,3 0	-	1 5	7 0	H (PL)	0,300

Die Wahlpflichtmodule 1 bis 2 des Absatzes 7 bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsleistung muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat (R), eine mündliche Prüfung (M) oder eine Klausur (K) sowie als Prüfungsvorleistung entweder einen Laborabschluss (LA) oder ein Referat (R) enthalten, die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekanntzugeben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese Wahlpflichtmodule werden durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Kreditpunkte und den inhaltlichen Anforderungen der Sätze 1 und 2 entspricht.

(5) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens zwei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.

(6) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. Sie gehören zum Lehrangebot des englischsprachigen Studienangebots des Departments Informations- und Elektrotechnik bzw. anderer Departments der Fakultät Technik und Informatik. In diesem Fall ist die Vorlesungs- und Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

## § 6 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht

In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Über die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) hinaus gilt auch eine Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungsart Projekt.

## § 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 15 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden jeweils mit der Zahl 35,0 gewichtet.

## § 8 Ablegung der Prüfungen

Nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird folgende Regelung getroffen: Alle Prüfungsvor-, Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (siehe §5 Absatz 3) mit Ausnahme des Vorpraxis müssen innerhalb einer Frist von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren) erbracht werden. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

## § 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der gewichteten Notenpunkte der Bachelorarbeit. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 5 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Als Zusatzmodul werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann vor Zeugniserstellung eine andere Wahl für die in das Zeugnis aufzunehmenden Zusatzmodule getroffen werden. §21 Absatz 16 Satz 2 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das berufspraktische Semester erfolgreich abgeleistet und das diesem zugeordnete Referat sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau		4872	Punkte	sehr gut (mit Auszeichnung)
weniger als	4872	bis 4200	Punkte	sehr gut
weniger als	4200	bis 3192	Punkte	gut
weniger als	3192	bis 2184	Punkte	befriedigend
weniger als	2184	bis 1680	Punkte	bestanden

(4) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren (K) §14 Absatz 3 Nummer 3 APSO-INGI einbezogen werden.

## **§ 10 Zeugnis sowie Bachelorurkunde**

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 4 Absatz 1,
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 5),
4. die bestandene Bachelorarbeit (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI,
6. der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Praxissemester und die bestandene Studienleistung (§ 4 Absatz 4).

(3) Prüfungsleistungen, die in englischer Sprache erbracht worden sind, werden als solche gekennzeichnet. Wählen die Studierenden alle Module einer Vertiefungsrichtung einschließlich der Vertiefungsrichtung des 4. Semesters, wird die Bezeichnung dieser Vertiefungsrichtung im Zeugnis aufgenommen (§ 5 Absatz 6 Satz 3).

## **§ 11 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informations- und Elektrotechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 16. November 2006 (Amtlicher Anzeiger Nr. 12 vom 6. Februar 2007 Seite 446) tritt zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums der Ordnungen nach Absatz 2 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(4) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik nach der in Absatz 2 genannten Ordnung vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, können auf Antrag die Bachelorprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2018 nach jener Ordnung ablegen.

(5) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.



# **Prüfungs- und Studienordnung des internationalen Bachelorstudiengangs Information Engineering des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (Hmb GVBl. S.550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 08. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des internationalen Bachelorstudiengangs Information Engineering des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Der Studiengang Information Engineering ist ein internationaler Bachelorstudiengang. Das Studienangebot richtet sich insbesondere an ausländische Studieninteressierte. Um für diese Gruppe die Attraktivität des Studienangebots zu erhöhen, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. Dadurch sollen vor allem jene ausländischen Studieninteressierten angesprochen werden, die über keine oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Auf diese Weise möchte die Hochschule für Angewandte Wissenschaften ihren Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Studiums für ausländische Studieninteressierte in Deutschland leisten. Gleichzeitig sollen durch die Weiterführung der Studiengänge in den konsekutiven Masterstudiengängen, die in deutscher Sprache angeboten werden, die Studierenden angeregt werden, die deutsche Sprache zu erlernen. Dazu sind im Curriculum deutschsprachige Vorlesungen vornehmlich im nichttechnischen Bereich eingearbeitet. Außerdem haben die Studierenden auch die Wahlmöglichkeit einige ausgewählte Veranstaltungen sowohl in englischer oder deutscher Sprache zu hören.

Das Studium Information Engineering schafft ausgezeichnete Grundlagen für eine Ingenieur Tätigkeit in den zukunftssträchtigen Grenzbereichen der Elektrotechnik und Informatik. Dabei werden sowohl Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der digitalen Informationstechnik, der Nachrichtentechnik und der Automatisierung als auch die für die Programmierung moderner Geräte und Anlagen wichtigen Bereiche der Informatik vermittelt. Die Themenfelder werden im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt. Verstärkt wird der praktische Anteil durch einen hohen Anteil an Projektarbeit, die Ableistung eines Hauptpraktikums und der Bachelorarbeit.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei der Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

## **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre / 210 Kreditpunkte). Bei dem internationalen Studiengang Information Engineering handelt es sich um einen Bachelorstudiengang zu den Masterstudiengängen Mikroelektronische Systeme, Automatisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr), einer einsemestrigen Ausbildung in der Industrie (Praxissemester) im fünften Semester und der Profilbildung in den letzten beiden Semestern. Außerdem ist im siebten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department bietet einige der Veranstaltungen auch in deutscher Sprache an. Dabei wird die jeweilige Prüfung in deutscher Sprache angeboten (vgl. §6 Absatz 7).

(4) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sieben Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Fächer im Vertiefungsstudium (sechstes Fachsemester) und den Wahlpflichtfächern des siebten Studiensemesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

## **§ 3 Akademische Grade**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (BSc). In der Bachelorurkunde wird der internationale Studiengang Information Engineering aufgenommen.

## **§ 4 Verwendete Sprache**

(1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Einige Modulprüfungen können auch in deutscher Sprache erbracht werden (vgl. § 7 Absatz 6).

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abzufassen.

## **§ 5 Praktische Studienzeiten**

(1) In das Bachelorstudium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von 20 Wochen eingeordnet; sie wird als Praxissemester in das dritte Studienjahr integriert und umfasst das fünfte Studiensemester. Das Praxissemester kann erst dann begonnen werden, wenn das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die Studierenden haben vor Beginn des Praxissemesters die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(2) Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters muss die oder der Studierende im Rahmen einer Veranstaltung, die von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten organisiert wird, einen mündlichen Vortrag über das Praxissemester halten, näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Praxissemester des Departments Informations- und Elektrotechnik. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 20 Kreditpunkte vergeben.

(3) Die oder der Studierende muss über das Praxissemester eine Studienleistung in Form eines Referats

entsprechend §14 Absatz 3 Nummer 10 (APSO-INGI) erbringen, das von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend §21(11) (APSO-INGI). Für das erfolgreich erbrachte Referat werden 5 Kreditpunkte vergeben.

## § 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, dem Praxissemester und dem dazugehörigen Referat (§5 Absatz 3) und der Bachelorarbeit (§8). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informations- und Elektrotechnik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) In den nachfolgenden Aufstellungen des Kernstudiums für die einzelnen Studienjahre gelten folgende Abkürzungen:

CP = Kreditpunkte  
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht  
Sem = Seminar  
PJ = Projekt  
Prak = Laborpraktikum  
Üb = Übung

Prüfungsformen:

H = Hausarbeit  
K = Klausur  
KO = Kolloquium  
LA = Laborabschluss  
LR = Laborprüfung  
M = mündliche Prüfung  
PJ = Projekt  
R = Referat  
ÜT = Übungstestat

Prüfungsarten:

PVL = Prüfungsvorleistung  
PL = Prüfungsleistung  
SL = Studienleistung

(3) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	Mathematik 1	MA1	SeU	1	39	1,0 0	5	8	8	K (PL)	0,128 2
		MAE 1	Üb	1	19, 5	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,051 3
2	Mathematik 2	MA2	SeU	2	39	1,0 0	5	8	8	K (PL)	0,128 2

		MAE 2	Üb	2	19,5	1,00	1			ÜT (PVL)	0,0513
3	<b>Grundlagen der Elektrotechnik 1</b>	EE1	SeU	1	39	1,00	3	6	6	K (PL)	0,0769
		EEL1	Prak	1	13	1,00	1			LA (PVL)	0,0769
4	<b>Grundlagen der Elektrotechnik 2</b>	EE2	SeU	2	39	1,00	3	6	6	K (PL)	0,0769
		EEL2	Prak	2	13	1,00	1			LA (PVL)	0,0769
5	<b>Elektronik 1</b>	EL1	SeU	2	39	1,00	3	6	6	K (PL)	0,0769
		ELL1	Prak	2	13	1,00	1			LA (PVL)	0,0769
6	<b>Programmieren 1</b>	SO1	SeU	1	39	1,00	4	7	7	LR (PL)	0,1026
		SOL1	Prak	1	13	1,00	1,5				0,1154
7	<b>Programmieren 2</b>	SO2	SeU	2	39	1,00	3	6	6	LR (PL)	0,0769
		SOL2	Prak	2	13	1,00	1				0,0769
8	<b>Deutsch</b>	GE	Sem	1	19,5	1,00	2	4	4	K/M/R (PL)	0,1026
9	<b>Interkulturelle Kompetenz</b>	IC	Üb	2	19,5	1,00	2	3	-	R (SL)	0,1053
10	<b>Lernen und Studiermethodik</b>	LSE1	Üb	1	19,5	1,00	2	4	-	R (SL)	0,1026
		LSL1	Prak	1	13	1,00	1,5				0,1154
		LSL2	Prak	2	13	1,00	1,5				2

(4) Das zweite Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungstyp LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
11	<b>Signale und Systeme 1</b>	SS1	SeU	3	39	1,00	3	6	12	K (PL)	0,0769
		SSL1	Prak	3	13	1,00	1			LA (PVL)	0,0769
12	<b>Signale und Systeme 2</b>	SS2	SeU	4	39	1,00	3	6	12	K (PL)	0,0769
		SSL2	Prak	4	13	1,00	1			LA (PVL)	0,0769
13	<b>Elektronik 2</b>	EL2	SeU	3	39	1,00	4	7	14	K (PL)	0,1026
		ELL2	Prak	3	13	1,00	1,5			LA (PVL)	0,1154
14	<b>Digitaltechnik</b>	DI	SeU	3	39	1,00	3	6	12	K (PL)	0,0769
		DIL	Prak	3	13	1,00	1			LA	0,0769

			k			0				(PVL)	9
1 5	<b>Digitale Systeme</b>	DS	SeU	4	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		DSL	Prak	4	13	1,0 0	1			LA (PVL)	0,076 9
1 6	<b>Mikrocontroller</b>	MC	SeU	4	39	1,0 0	4	7	1 4	K (PL)	0,102 6
		MC L	Prak	4	13	1,0 0	1, 5			LA (PVL)	0,115 4
1 7	<b>Algorithmen und Datenstrukturen</b>	AD	SeU	3	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		ADL	Prak	3	13	1,0 0	1			LA (PVL)	0,076 9
1 8	<b>Software Engineering</b>	SE	SeU	4	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		SEL	Prak	4	13	1,0 0	1			LA (PVL)	0,076 9
1 9	<b>Datenbanken</b>	DB	SeU	4	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		DBL	Prak	4	13	1,0 0	1			LA (PVL)	0,076 9
2 0	<b>Betriebswirtschaft und Ökonomie</b>	EM	SeU	3	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		EM E	Üb	3	19, 5	1,0 0	1			R (PVL)	0,051 3

(5) Das dritte Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
2 1	<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Projektarbeit</b>	SP	SeU	5	39	1,0 0	2	4	9	R (PL)	0,051 3
2 2	<b>Praxissemester</b>	IP	--	5	-	-	-	2 0	-	KO (SL)	-
		IPP	PJ	5	9,7 5	1,0 0	2	5			0,200 0
2 3	<b>Bussysteme und Sensorik</b>	BU	SeU	6	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		BU L	Prak	6	13	1,0 0	1			LA (PVL)	0,076 9
2 4	<b>Betriebssysteme</b>	OS	SeU	6	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		OS L	Prak	6	13	1,0 0	1			LA (PVL)	0,076 9
2 5	<b>Digitale Signalverarbeitung</b>	DP	SeU	6	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9
		DP L	Prak	6	13	1,0 0	1			LA (PVL)	0,076 9
2 6	<b>Digitale</b>	DC	SeU	6	39	1,0 0	3	6	1 2	K (PL)	0,076 9

	<b>Übertragungstechnik</b>	DC L	Prak	6	13	1,00	1			LA (PVL)	0,0769
27	<b>Wahlpflichtprojekt 1</b>	CJ1	PJ	6	13	1,00	3	5	10	PJ (PL)	0,2308

(6) Das siebte Studiensemester umfasst die folgenden drei Module und die Bachelorarbeit (siehe §8):

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
28	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	CM1	Sem	7	19,5	1,00	3	5	10	K/M/R (PL)	0,1538
		CML1	Prak	7	9,75	1,00	1			LA/R (PVL)	0,1026
29	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	CM2	Sem	7	19,5	1,00	3	5	10	K/M/R (PL)	0,1538
		CML2	Prak	7	9,75	1,00	1			LA/R (PVL)	0,1026
30	<b>Wahlpflichtprojekt 2</b>	CJ2	PJ	7	9,75	1,00	4	5	10	PJ (PL)	0,4103
31	<b>Bachelorarbeit (12 CP) mit Kolloquium (3 CP)</b>	BT	--	7	1	0,30	-	15	70	H (PL)	0,300

Die Wahlpflichtmodule 1 bis 2 des Absatzes 6 bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsleistung muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat (R), eine mündliche Prüfung (M) oder eine Klausur (K) sowie als Prüfungsvorleistung entweder einen Laborabschluss (LA) oder ein Referat (R) enthalten, die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekanntzugeben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese Wahlpflichtmodule werden durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Kreditpunkte und den inhaltlichen Anforderungen der Sätze 1 und 2 entspricht.

(7) Für jedes Wahlpflichtmodul müssen den Studierenden mindestens zwei Module zur Wahl durch Aushang angeboten werden.

(8) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in deutscher Sprache erbracht werden. Sie gehören zum Lehrangebot des deutschsprachigen Studienangebots des Departments Informations- und Elektrotechnik bzw. anderer Departments der Fakultät Technik und Informatik. In diesem Fall ist die Vorlesungs- und Prüfungssprache Deutsch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in deutscher Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in deutscher Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

## § 7 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht

In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Über die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) hinaus gilt auch eine Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungsart Projekt.

## § 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 15 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden jeweils mit der Zahl 35,0 gewichtet.

## § 9 Ablegung der Prüfungen

Nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird folgende Regelung getroffen: Alle Prüfungsvor-, Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (siehe §5 Absatz 3) müssen innerhalb einer Frist von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren) erbracht werden. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

## § 10 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der gewichteten Notenpunkte der Bachelorarbeit. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Als Zusatzmodul werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann vor Zeugniserstellung eine andere Wahl für die in das Zeugnis aufzunehmenden Zusatzmodule getroffen werden. §21 Absatz 16 Satz 2 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das berufspraktische Semester erfolgreich abgeleistet und das diesem zugeordnete Referat sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau		4959	Punkte	sehr gut (mit Auszeichnung)	
weniger als	4959	bis	4275	Punkte	sehr gut
weniger als	4275	bis	3249	Punkte	gut
weniger als	3249	bis	2223	Punkte	befriedigend
weniger als	2223	bis	1710	Punkte	bestanden

(4) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren (K) §14 Absatz 3 Nummer 3 APSO-INGI einbezogen werden.

## **§ 11 Zeugnis sowie Bachelorurkunde**

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im internationalen Studiengang Information Engineering berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im internationalen Bachelorstudiengang Information Engineering,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 6 Absatz 3),
4. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im internationalen Bachelorstudiengang Information Engineering berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im internationalen Bachelorstudiengang Information Engineering,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Bachelorarbeit (§ 8),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI,
6. der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Praxissemester und die bestandene Studienleistung (§ 5 Absatz 3).

(3) Prüfungsleistungen, die in deutscher Sprache erbracht worden sind, werden als solche gekennzeichnet.

## **§ 12 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium im internationalen Studiengang Information Engineering aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des internationalen Bachelorstudiengangs Information Engineering des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 16. November 2006 (Amtlicher Anzeiger Nr. 12 vom 6. Februar 2007 Seite 455) tritt zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums der Ordnungen nach Absatz 2 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(4) Studierende, die ihr Studium im internationalen Bachelorstudiengang Information Engineering nach der in Absatz 2 genannten Ordnung vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, können auf Antrag die Bachelorprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2018 nach jener Ordnung ablegen.

(5) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.



**Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (Hmb GVBl. S.550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 08. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Präambel**

Das Bachelorstudium „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Energietechnik und des Energiemanagements. In den ersten beiden Studienjahren werden die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen vermittelt, die in den folgenden Semestern im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt werden. Verstärkt wird der praktische Anteil durch einen hohen Anteil an Projektarbeit, die Ableistung eines Hauptpraktikums und der Bachelorarbeit. Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei der Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

### **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre / 210 Kreditpunkte). Bei dem Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ handelt es sich um einen Bachelorstudiengang zu den Masterstudiengängen Mikroelektronische Systeme, Automatisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering).

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr), einer einsemestrigen Ausbildung

in der Industrie (Praxissemester) im fünften Semester und der Profilbildung in den letzten beiden Semestern. Außerdem ist im siebten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

(3) Das Department bietet einige der Veranstaltungen auch in englischer Sprache an. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache angeboten.

(4) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sieben Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer des siebten Studiensemesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

### **§ 3 Akademische Grade**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Science (BSc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ aufgenommen.

### **§ 4 Praktische Studienzeiten**

(1) Vor Aufnahme des Bachelorstudiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Die Vorpraxis muss vor Beginn des Praxissemesters nachgewiesen werden.

(2) In das Bachelorstudium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von 20 Wochen eingeordnet; sie wird als Praxissemester in das dritte Studienjahr integriert und umfasst das fünfte Studiensemester. Das Praxissemester kann erst dann begonnen werden, wenn die Vorpraxis und das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die Studierenden haben vor Beginn des Praxissemesters die Bescheinigungen über die Ableistung der Vorpraxis und die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(3) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis beziehungsweise des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters muss die oder der Studierende im Rahmen einer Veranstaltung, die von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten organisiert wird, einen mündlichen Vortrag über das Praxissemester halten, näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Praxissemester des Departments Informations- und Elektrotechnik. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 20 Kreditpunkte vergeben.

(4) Die oder der Studierende muss über das Praxissemester eine Studienleistung in Form eines Referats entsprechend §14 Absatz 3 Nummer 10 (APSO-INGI) erbringen, das von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend §21(11) (APSO-INGI). Für das erfolgreich erbrachte Referat werden 5 Kreditpunkte vergeben.

### **§ 5 Module und Kreditpunkte**

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, dem Praxissemester und dem dazugehörigen Referat (§ 4 Absatz 4) und der Bachelorarbeit (§ 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der

fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informations- und Elektrotechnik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) In den nachfolgenden Aufstellungen des Kernstudiums für die einzelnen Studienjahre gelten folgende Abkürzungen:

CP = Kreditpunkte  
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht  
Sem = Seminar  
POL = Problemorientiertes Lernen  
PJ = Projekt  
Prak = Laborpraktikum  
Üb = Übung

Prüfungsformen:

FS = Fallstudie  
H = Hausarbeit  
K = Klausur  
KO = Kolloquium  
LA = Laborabschluss  
LR = Laborprüfung  
M = mündliche Prüfung  
Pj = Projekt  
R = Referat  
ÜT = Übungstestat

Prüfungsarten:

PVL = Prüfungsvorleistung  
PL = Prüfungsleistung  
SL = Studienleistung

(3) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	<b>Mathematik 1</b>	MA1	Se U	1	4 2	1,0 0	5	7	7	K (PL)	0,119 0
		MAÜ 1	Üb	1	2 1	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,047 6
2	<b>Mathematik 2</b>	MA2	Se U	2	4 2	1,0 0	5	7	7	K (PL)	0,119 0
		MAÜ 2	Üb	2	2 1	1,0 0	1			ÜT (PVL)	0,047 6
3	<b>Physik 1</b>	PH1	Se U	1	4 2	1,0 0	4	5	5	K (PL)	0,095 2
4	<b>Physik 2</b>	PH2	Se U	2	4 2	1,0 0	2	3	3	K (PL)	0,047 6
5	<b>Elektrotechnik 1</b>	ET1	Se	1	4	1,0	4	6	6	K (PL)	0,095

			U		2	0					2
		ETP1	Prak	1	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
6	<b>Elektrotechnik 2 und Elektronik 1</b>	ET2	SeU	2	4	1,0	3	5	5	K (PL)	0,0714
		ETP2	Prak	2	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
7	<b>Einführung in die regenerativen Energien</b>	EE	SeU	1	4	1,0	2	4	4	K (PL)	0,0476
		EEP	Prak	1	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
8	<b>Elektrische und regenerative Energietechnik</b>	ER	SeU	2	4	1,0	4	7	7	K (PL)	0,0952
		ERP	Prak	2	1	1,0	2			LR (PVL)	0,1429
9	<b>Programmieren 1</b>	PR1	SeU	1	4	1,0	3	8	8	LR (PL)	0,0714
		PRP1	Prak	1	1	1,0	2				0,1429
10	<b>Programmieren 2</b>	PR2	SeU	2	4	1,0	3	5	5	LR (PL)	0,0714
		PRP2	Prak	2	1	1,0	1				0,0714
11	<b>Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten</b>	PM	Sem	2	2	1,0	2	3	3	K/R (PL)	0,0952

(4) Das zweite Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
12	<b>Signale und Systeme</b>	SS	SeU	3	4	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		SSP	Prak	3	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
13	<b>Modellierung und Stochastik</b>	MS	SeU	3	4	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		MSP	Prak	3	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
14	<b>Datenstrukturen und verteilte Systeme</b>	VS	SeU	3	4	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		VSP	Prak	3	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
15	<b>Elektronik 2</b>	EL2	SeU	3	4	1,0	4	6	12	K (PL)	0,0952
		ELP2	Prak	3	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
16	<b>Steuerungssysteme und Bussysteme</b>	SB	SeU	4	4	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		SBP	Prak	4	1	1,0	1			LA (PVL)	0,0714

1 7	<b>Regelungstechnik</b>	RT	Se U	4	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		RTP	Pra k	4	4 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
1 8	<b>Thermische Energietechnische Systeme</b>	TS	Se U	4	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		TSP	Pra k	4	4 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
1 9	<b>Mikroprozessoren</b>	MP	Se U	4	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		MPP	Pra k	4	4 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
2 0	<b>Digitaltechnik</b>	DI	Se U	4	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		DIP	Pra k	4	4 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
2 1	<b>Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure</b>	BW	Se U	3	4 2	1, 0	2	4	8	K (PL)	0,047 6
		BW Ü	Üb	3	2 1	1, 0	1			ÜT (PVL)	0,047 6
2 2	<b>Integrationsprojekt 1 Systemtechnik</b>	IPJ1	PJ	3	1 4	1, 0	2	5	1 0	PJ (PL)	0,142 9
2 3	<b>Integrationsprojekt 2 Regenerative Energie</b>	IPJ2	PJ	4	1 4	1, 0	2	5	1 0	PJ (PL)	0,142 9

(5) Das dritte Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
2 4	<b>Bachelorprojekt Energieeffizienz</b>	BP	Se U	5	4 2	1, 0	1	5	-	PJ (SL)	0,023 8
		BP P	Pra k	5	1 1	1, 0	2				0,190 5
2 5	<b>Praxissemester</b>	PS	--	5	-	-	-	2 0	-	KO (SL)	0,200
		RP	KO	5	1 4	1, 0	2, 8	5			
2 6	<b>Antriebe und Leistungselektronik</b>	AT	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		AT P	Pra k	6	4 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
2 7	<b>Elektrische Energieverteilung</b>	EV	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		EV P	Pra k	6	4 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
2 8	<b>Gebäudeeffizienz</b>	GF	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		GF P	Pra k	6	4 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4

29	<b>Informations- und Kommunikationstechnologien für Energienetze</b>	IK	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		IKP	Prak	6	1 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
30	<b>Energielogistik</b>	EG	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		EGP	Prak	6	1 4	1, 0	1			LA (PVL)	0,071 4
31	<b>Energiewirtschaft</b>	EW	Se U	6	4 2	1, 0	3	5	1 0	K (PL)	0,071 4
		EWJ	PJ	6	1 4	1, 0	1			FS (PVL)	0,071 4

(6) Das siebte Studiensemester umfasst die folgenden drei Module und die Bachelorarbeit (siehe §7):

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
32	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	WP1	PO L	7	1 4	1, 0	3	5	1 0	K/M/R (PL)	0,214 3
		WPP1	Prak	7	1 4	1, 0	1			LA/R (PVL)	0,071 4
33	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	WP2	PO L	7	1 4	1, 0	3	5	1 0	K/M/R (PL)	0,214 3
		WPP2	Prak	7	1 4	1, 0	1			LA/R (PVL)	0,071 4
34	<b>Wahlpflichtprojekt</b>	PO	PJ	7	1 4	1, 0	4	5	1 0	PJ (PL)	0,285 7
35	<b>Bachelorarbeit mit Kolloquium</b> (12 CP) (3 CP)	BA	--	7	1	0, 3	-	1 5	7 0	H (PL)	0,300

Die Wahlpflichtmodule 1 bis 2 des Absatzes 6 bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsleistung muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat (R), eine mündliche Prüfung (M) oder eine Klausur (K) sowie als Prüfungsvorleistung entweder einen Laborabschluss (LA) oder ein Referat (R) enthalten, die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekanntzugeben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese Wahlpflichtmodule werden durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Kreditpunkte und den inhaltlichen Anforderungen der Sätze 1 und 2 entspricht.

(7) Für jedes Wahlpflichtmodul müssen den Studierenden mindestens zwei Module zur Wahl durch Aushang angeboten werden.

(8) Alle Veranstaltungen und die Prüfungen werden in deutscher Sprache angeboten. Einige durch Aushang ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. Sie gehören

zum Lehrangebot des englischsprachigen Studienangebots des Departments Informations- und Elektrotechnik bzw. anderer Departments der Fakultät Technik und Informatik. In diesem Fall ist die Vorlesungs- und Prüfungssprache Englisch. Die Studierenden können Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 Kreditpunkten in englischer Sprache erbringen. Wird eine Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht**

In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Über die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) hinaus gilt auch eine Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungsart Projekt.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 15 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Kreditpunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden jeweils mit der Zahl 35,0 gewichtet.

## **§ 8 Ablegung der Prüfungen**

Nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird folgende Regelung getroffen: Alle Prüfungsvor-, Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (siehe §5 Absatz 3) mit Ausnahme des Vorpraxis müssen innerhalb einer Frist von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren) erbracht werden. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

## **§ 9 Bewertung und Benotung**

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der gewichteten Notenpunkte der Bachelorarbeit. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 5 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Fachsemester zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Als Zusatzmodul werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann vor Zeugniserstellung eine andere Wahl für die in das Zeugnis aufzunehmenden Zusatzmodule getroffen werden. §21 Absatz 16 Satz 2 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das berufspraktische Semester erfolgreich

abgeleistet und das diesem zugeordnete Referat sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau			4930	Punkte	sehr gut (mit Auszeichnung)
weniger als	4930	bis	4250	Punkte	sehr gut
weniger als	4250	bis	3230	Punkte	gut
weniger als	3230	bis	2210	Punkte	befriedigend
weniger als	2210	bis	1700	Punkte	bestanden

(4) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren (K) §14 Absatz 3 Nummer 3 APSO-INGI einbezogen werden.

## **§ 10 Zeugnis sowie Bachelorurkunde**

(1) Über die Modulprüfungen einschließlich der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres wird auf Antrag eine Leistungsübersicht erstellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Studiengang Informations- und Elektrotechnik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik,
3. die bestandenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres (§ 5 Absatz 3),
4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 4 Absatz 1,
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Informations- und Elektrotechnik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 5),
4. die bestandene Bachelorarbeit (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI,
6. der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Praxissemester und die bestandene Studienleistung (§ 4 Absatz 4).

(3) Prüfungsleistungen, die in englischer Sprache erbracht worden sind, werden als solche gekennzeichnet.

## **§ 11 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium im Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ aufgenommen haben und aufnehmen werden.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 22. November 2012**



# **Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (Hmb GVBl. S.550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 08. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Das Studium im Masterstudiengang Automatisierung bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Informations- und Elektrotechnik mit besonderer Befähigung für Arbeitsfelder in der Automatisierungstechnik. Die Ausbildungs-Schwerpunkte liegen in den Bereichen Regelungstechnik, Informatik-orientierte Methoden der Automatisierung sowie Energie- und Antriebstechnik. Als Kristallisationspunkt in projektartigen Lehrveranstaltungen dient dabei die Entwicklung von Autonomen Systemen, wo für die Problemlösung alle wesentlichen Aspekte der Automatisierungstechnik erforderlich sind.

Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln. Im Rahmen der Masterarbeit werden die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung und Entwicklung in einem speziellen Gebiet herangeführt.

Die Studierenden werden insgesamt befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der angewandten Forschung einzusetzen. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Das Studienkonzept fördert auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit der technischen Lösungen.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei der Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

## **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (eineinhalb Jahre / 90 Kreditpunkte). Bei dem Studiengang Automatisierung handelt es sich um einen Masterstudiengang zu dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sowie dem internationalen Bachelorstudiengang Information Engineering.

(2) Das Studium besteht aus zwei theoretischen und anwendungsorientierten Vertiefungsveranstaltungen der Automatisierungstechnik und einer Masterarbeit, die im dritten Semester anzufertigen ist. Das Studium wird mit der Masterprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen drei Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

### **§ 3 Akademische Grade**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Science (MSc). In der Masterurkunde wird der Studiengang Automatisierung aufgenommen.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad des „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang mindestens mit der Note „gut“ erworben hat. Für Absolventen eines Informatikstudienganges ist durch die Auswahlkommission (§5) zusätzlich die inhaltliche Orientierung des Erststudiums im Sinne einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudienganges festzustellen.

(2) Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang bisher kein Praxissemester enthielt, können zugelassen werden, falls sie eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung Ihres Bachelorstudiums nachweisen können. In allen anderen Fällen können die Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums am Department Informations- und Elektrotechnik zu erbringen. Die Auswahlkommission nach §5 setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(3) Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik mindestens mit der Note „gut“ erworben hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Zusätzlich sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (z.B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP)) nachzuweisen.

(5) Zum Master-Studium wird nicht zugelassen, wer Prüfungen zu einem „Master of Science“ oder „Master of Engineering“ aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik endgültig nicht bestanden hat. Das gilt auch für Prüfungen verwandter und vergleichbarer Studiengänge außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

(6) § 44 HmbHG gilt entsprechend.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Auswahlkommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) die Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des Studiengangs,
- b) die oder der Prüfungsausschussvorsitzende,
- c) eine Professorin oder ein Professor, die oder der in dem Studiengang lehrt.

Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Für jedes Mitglied nach Punkt a) bis c) kann ein Ersatzmitglied bestimmt werden. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Auswahlkommission stellt eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation auf. In Einzelfällen kann die Auswahlkommission zur Vervollständigung ihrer Entscheidung Bewerberinnen und Bewerber zu einem Einzelgespräch vorladen. Eine schlechtere Gesamtnote kann durch hervorragende Leistungen in anderen Bereichen oder besonders einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Eine Entscheidung darf nur erfolgen, wenn alle Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1-3 vollständig vorliegen.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik zu beschließenden Auswahlordnung geregelt.

## § 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Masterarbeit (§8). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informations- und Elektrotechnik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) In den nachfolgenden Aufstellungen des Kernstudiums für die einzelnen Studienjahre gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte
SWS	=	Semesterwochenstunden
SS	=	Veranstaltung findet im Sommersemester statt
WS	=	Veranstaltung findet im Wintersemester statt

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Sem	=	Seminar
PJ	=	Projekt
Prak	=	Laborpraktikum
Üb	=	Übung

Prüfungsformen:

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
KO	=	Kolloquium
LA	=	Laborabschluss
LR	=	Laborprüfung
M	=	mündliche Prüfung
PJ	=	Projekt
R	=	Referat
ÜT	=	Übungstestat

Prüfungsarten:

PVL	=	Prüfungsvorleistung
PL	=	Prüfungsleistung
SL	=	Studienleistung

(3) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	Nichtlineare Regelung	NR	Se U	W S	2 8	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,107 1
		NRP	Pra k	W S	1 4	1,0 0	1			LA (PVL)	0,071 4
2	Antriebstechnik für mobile Systeme	AS	Se U	SS	2 8	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,107 1
		ASP	Pra k	SS	1 4	1,0 0	1			LA (PVL)	0,071 4
3	Embedded Control	EC	Se U	W S	2 8	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,107 1
		ECP	Pra k	W S	1 4	1,0 0	1			LA (PVL)	0,071 4
4	Mehrgrößenregelung	MR	Se U	W S	2 8	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,107 1
		MRP	Pra k	W S	1 4	1,0 0	1			LA (PVL)	0,071 4
5	Dezentrale Energieversorgung	DE	Se U	SS	2 8	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,107 1
		DEP	Pra k	SS	1 4	1,0 0	1			LA (PVL)	0,071 4
6	Betriebssysteme und Echtzeitprogrammierung	EP	Se U	SS	2 8	1,0 0	3	5	5	K (PL)	0,107 1
		EPP	Pra k	SS	1 4	1,0 0	1			LA (PVL)	0,071 4
7	Seminar Autonome Systeme	ASS	Se m	SS W S	1 4	1,0 0	1,5	2	-	SL (PL)	0,107 1
8	Verbundprojekt	VPJ1	PJ	SS	1 4	1,0 0	4	8	8	PJ (PL)	0,285 7
		VPJ2	PJ	W S	1 4	1,0 0	4	8	8		0,285 7
9	Wahlpflichtmodul 1	WP1	Se U	SS	2 8	1,0 0	3	6	6	K/M/R (PL)	0,107 1
		WPP 1	Pra k	SS	1 4	1,0 0	1			LA/R (PVL)	0,071 4
10	Wahlpflichtmodul 2	WP2	Se U	W S	2 8	0,6 4	3	6	6	K/M/R (PL)	0,068 6
		WPP 2	Pra k	W S	1 4	1,0 0	1			LA/R (PVL)	0,071 4

Die Wahlpflichtmodule 1 bis 2 des Absatzes 3 bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsleistung muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat (R), eine mündliche Prüfung (M) oder eine Klausur (K) sowie als Prüfungsvorleistung entweder einen Laborabschluss (LA) oder ein Referat (R) enthalten, die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekanntzugeben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Mastermodulangeboten des Departments, die als

Masterwahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese Masterwahlpflichtmodule werden durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer aus Masterstudiengängen anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder es sich nicht um ein Wahlpflichtmodul eines Masterstudiengangs handelt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Kreditpunkte und den inhaltlichen Anforderungen der Sätze 1 und 2 entspricht.

(4) Für jedes Wahlpflichtmodul müssen den Studierenden mindestens zwei Module zur Wahl durch Aushang angeboten werden.

(5) Im dritten Studiensemester ist die Masterarbeit (§ 8) anzufertigen und dazugehörige Kolloquium zu halten.

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1 1	Masterarbeit	MT	--	3	1	0,5 0	-	2 7	2 4	H (PL)	0,50 0
		MK	--	3	1	0,5 0		3	6	KO (PL)	

(6) Wird eine Veranstaltung und die ihr zugeordneten Prüfungen in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

## § 7 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht

In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Über die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) hinaus gilt auch eine Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungsart Projekt.

## § 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische, experimentelle, empirische und/oder softwaretechnische Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zusätzlich zeigen, dass sie in der Lage sind, Probleme aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten und beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studienganges selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen sowie wissenschaftlich und anwendungsorientiert die erworbenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Außerdem soll die Masterarbeit eine vollständige Recherche der einschlägigen Literatur und eine Einordnung der Ergebnisse in die derzeit laufenden Arbeiten dokumentieren.

(2) Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 10 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Die Leistungspunkte der Masterarbeit und getrennt davon die Leistungspunkte des Kolloquiums werden im Zeugnis aufgenommen und ergeben sich jeweils durch Mittelwertbildung der Leistungspunkte der beiden Einzelbewertungen, denen die jeweilige Note zuzuordnen ist. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelbewertungen der Masterarbeit jeweils mit der Zahl 12 und die Einzelbewertungen des Kolloquiums mit der Zahl 3 gewichtet. Für die erfolgreich erbrachte Masterarbeit werden 27 Kreditpunkte und für das Kolloquium 3 Kreditpunkte vergeben.

## § 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen, der gewichteten Notenpunkte der Masterarbeit und des zugeordneten Kolloquiums. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für das erste Studienjahr zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Masterarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Als Zusatzmodul werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann vor Zeugniserstellung eine andere Wahl für die in das Zeugnis aufzunehmenden Zusatzmodule getroffen werden. §21 Absatz 16 Satz 2 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, die Masterarbeit und das zugeordnete Kolloquium erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

Gesamtnote					Abschlussnote
über und genau			1276	Punkte	sehr gut (mit Auszeichnung)
weniger als	1276	bis	1100	Punkte	sehr gut
weniger als	1100	bis	836	Punkte	gut
weniger als	836	bis	572	Punkte	befriedigend
weniger als	572	bis	440	Punkte	bestanden

(4) Die Bestimmung nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(5) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren (K) §14 Absatz 3 Nummer 3 APSO-INGI einbezogen werden.

(6) Wiederholungsprüfungen außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Dazu ist die Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt zu geben und in dem Aushang die geänderte Prüfungsform anzugeben. Studierende müssen sich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung verbindlich anmelden.

(7) An Wiederholungsprüfungen können nur Studierende teilnehmen, die die Prüfung mindestens einmal nicht bestanden haben oder aufgrund von Krankheit an der regulären Prüfung nicht teilnehmen konnten.

## § 10 Zeugnis sowie Masterurkunde

(1) Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Automatisierung berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Automatisierung,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Masterarbeit und das bestandene zugeordnete Kolloquium (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI,

6. der erfolgreiche Erwerb von insgesamt 300 Kreditpunkten im Bachelor- und Masterstudium.

(2) Prüfungsleistungen, die in englischer Sprache erbracht worden sind, werden als solche gekennzeichnet.

### **§ 11 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium im Masterstudiengang Automatisierung aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 08. Mai 2008 (Hochschulanzeiger Nr. 28/2008 S.2) tritt zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen der Ordnung nach Absatz 2 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(4) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Automatisierung nach der in Absatz 2 genannten Ordnung vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, können auf Antrag die Masterprüfung bis zum Ende des Wintersemester 2015/2016 nach jener Ordnung ablegen.

(5) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 22. November 2012**

# **Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S.550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 08. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Das Studium im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vermittelt den Studierenden ein vertieftes anwendungsorientiertes Fachwissen aus den verschiedenen Bereichen der Kommunikationstechnik zusammen mit den Vorgehensweisen, wie lauffähige kommunikationstechnische Systeme in Hard- und Software zu realisieren sind. Neben den Vorlesungen dienen dazu eine Reihe von vorlesungsbegleitenden Praktika und Projekten, in denen die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise angeleitet werden. Eigenständiges Arbeiten der Studierenden wird dabei gefordert und befördert; gleichzeitig erfolgt damit eine Einübung in das Arbeiten im Team.

Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln. Im Rahmen der Masterarbeit werden die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung und Entwicklung in einem speziellen Gebiet herangeführt.

Die Studierenden werden insgesamt befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der angewandten Forschung einzusetzen. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Das Studienkonzept fördert auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit der technischen Lösungen.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei der Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

## **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (eineinhalb Jahre / 90 Kreditpunkte). Bei dem Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) handelt es sich um einen Masterstudiengang zu dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sowie dem internationalen Bachelorstudiengang Information Engineering.



(2) Das Studium besteht aus zwei theoretischen und anwendungsorientierten Vertiefungsveranstaltungen der Informations- und Kommunikationstechnik und einer Masterarbeit, die im dritten Semester anzufertigen ist. Das Studium wird mit der Masterprüfung beendet.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen drei Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

### **§ 3 Akademische Grade**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Science (MSc). In der Masterurkunde wird der Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) aufgenommen.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad des „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang mindestens mit der Note „gut“ erworben hat. Für Absolventen eines Informatikstudienganges ist durch die Auswahlkommission (§5) zusätzlich die inhaltliche Orientierung des Erststudiums im Sinne einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs festzustellen.

(2) Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang bisher kein Praxissemester enthielt, können zugelassen werden, falls sie eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung Ihres Bachelorstudiums nachweisen können. In allen anderen Fällen können die Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums am Department Informations- und Elektrotechnik zu erbringen. Die Auswahlkommission nach §5 setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(3) Zum konsekutiven Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik mindestens mit der Note „gut“ erworben hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Zusätzlich sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (z.B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP)) nachzuweisen.

(5) Zum Master-Studium wird nicht zugelassen, wer Prüfungen zu einem „Master of Science“ oder „Master of Engineering“ aus dem Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik und/oder Informatik endgültig nicht bestanden hat. Das gilt auch für Prüfungen verwandter und vergleichbarer Studiengänge außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

(6) § 44 HmbHG gilt entsprechend.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Auswahlkommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) die Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des Studiengangs,
- b) die oder der Prüfungsausschussvorsitzende,
- c) eine Professorin oder ein Professor, die oder der in dem Studiengang lehrt.

Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Für jedes Mitglied nach Punkt a) bis c) kann ein Ersatzmitglied bestimmt werden. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Auswahlkommission stellt eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation auf. In Einzelfällen kann die Auswahlkommission zur Vervollständigung ihrer Entscheidung Bewerberinnen und Bewerber zu einem Einzelgespräch vorladen. Eine schlechtere Gesamtnote kann durch hervorragende Leistungen in anderen Bereichen oder besonders einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Eine Entscheidung darf nur erfolgen, wenn alle Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1-3 vollständig vorliegen.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik zu beschließenden Auswahlordnung geregelt.

## § 6 Module und Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Masterarbeit (§8). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Department Informations- und Elektrotechnik ausliegt und in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) In den nachfolgenden Aufstellungen des Kernstudiums für die einzelnen Studienjahre gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Kreditpunkte				
SWS	=	Semesterwochenstunden				
SS	=	Veranstaltung findet im Sommersemester statt				
WS	=	Veranstaltung findet im Wintersemester statt				

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Sem	=	Seminar
PJ	=	Projekt
Prak	=	Laborpraktikum
Üb	=	Übung
V	=	Vorlesung

Prüfungsformen:

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
KO	=	Kolloquium
LA	=	Laborabschluss
LR	=	Laborprüfung
M	=	mündliche Prüfung
PJ	=	Projekt
R	=	Referat
ÜT	=	Übungstestat

Prüfungsarten:

PVL	=	Prüfungsvorleistung
PL	=	Prüfungsleistung
SL	=	Studienleistung

(3) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Module:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	<b>Seminar Angewandte Mathematik</b>	AM	Se m	W S	8	0,3 8	2	3	3	R (PL)	0,095 2
2	<b>Hochfrequenz und Mikrowellentechnik</b>	HM	Se m	W S	16	1,0 0	3	7	7	K/M/R (PL)	0,187 5
		HMJ	PJ	W S	16	1,0 0	1			PJ (PVL)	0,062 5
3	<b>Digitale Signalverarbeitung auf Signalprozessoren</b>	SP	V	W S	16	0,3 8	4	8	8	K (PL)	0,095 2
		SPP	Pra k	W S	14	1,0 0	2			LA (PVL)	0,142 9
4	<b>Sensortechnik</b>	ST	V	W S	16	0,3 8	2	6	6	K (PL)	0,047 6
		STP	Pra k	W S	14	1,0 0	2			LA (PVL)	0,142 9
5	<b>Verteilte Anwendungen</b>	VA	Se m	SS	16	1,0 0	3	9	9	K/M/R (PL)	0,187 5
		VAJ	PJ	SS	16	1,0 0	4			PJ (PVL)	0,250 0
6	<b>Mobilfunk und Signalverarbeitung</b>	MS	Se m	SS	16	1,0 0	3	1 0	1 0	K/M/R (PL)	0,187 5
		MSJ	PJ	SS	16	1,0 0	4			PJ (PVL)	0,250 0
7	<b>Kommunikationsnet ze</b>	KN	Se m	SS	16	1,0 0	2	5	5	K/M/R (PL)	0,125 0
		KNJ	PJ	SS	16	1,0 0	2			PJ (PVL)	0,125 0
8	<b>Wahlpflichtfach 1</b>	WP1	V	W S	16	0,3 8	3	6	6	K/M/R (PL)	0,071 4
		WPP 1	Pra k	W S	14	1,0 0	1			LA/R (PVL)	0,071 4
9	<b>Wahlpflichtfach 2</b>	WP2	Se m	SS	16	0,3 6	3	6	6	K/M/R (PL)	0,068 2
		WPP 2	Pra k	SS	14, 7	1,0 0	1			LA/R (PVL)	0,068 2

Die Wahlpflichtmodule 1 bis 2 des Absatzes 3 bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsleistung muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat (R), eine mündliche Prüfung (M) oder eine Klausur (K) sowie als Prüfungsvorleistung entweder einen Laborabschluss (LA) oder ein Referat (R) enthalten, die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekanntzugeben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Mastermodulangeboten des Departments, die als Masterwahlpflichtmodule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese Masterwahlpflichtmodule werden durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer aus Masterstudiengängen anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für

die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder es sich nicht um ein Wahlpflichtmodul eines Masterstudiengangs handelt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Kreditpunkte und den inhaltlichen Anforderungen der Sätze 1 und 2 entspricht.

(4) Für jedes Wahlpflichtmodul müssen den Studierenden mindestens zwei Module zur Wahl durch Aushang angeboten werden.

(5) Im dritten Studiensemester ist die Masterarbeit (§ 8) anzufertigen und dazugehörige Kolloquium zu halten.

Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
Masterarbeit	MT	--	3	1	0,5	-	27	24	BA	0,500
	MK	--	3	1	0,5		3	6	KO	

(6) Wird eine Veranstaltung und die ihr zugeordneten Prüfungen in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

## § 7 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht

In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Über die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) hinaus gilt auch eine Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungsart Projekt.

## § 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische, experimentelle, empirische und/oder softwaretechnische Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zusätzlich zeigen, dass sie in der Lage sind, Probleme aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten und beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studienganges selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen sowie wissenschaftlich und anwendungsorientiert die erworbenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Außerdem soll die Masterarbeit eine vollständige Recherche der einschlägigen Literatur und eine Einordnung der Ergebnisse in die derzeit laufenden Arbeiten dokumentieren.

(2) Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 10 Kreditpunkte nicht übersteigen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Die Leistungspunkte der Masterarbeit und getrennt davon die Leistungspunkte des Kolloquiums werden im Zeugnis aufgenommen und ergeben sich jeweils durch Mittelwertbildung der Leistungspunkte der beiden Einzelbewertungen, denen die jeweilige Note zuzuordnen ist. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelbewertungen der Masterarbeit jeweils mit der Zahl 12 und die Einzelbewertungen des

Kolloquiums mit der Zahl 3 gewichtet. Für die erfolgreich erbrachte Masterarbeit werden 27 Kreditpunkte und für das Kolloquium 3 Kreditpunkte vergeben.

## § 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird §21 Absatz 3 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen, der gewichteten Notenpunkte der Masterarbeit und des zugeordneten Kolloquiums. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 6 für das erste Studienjahr zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Masterarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Als Zusatzmodul werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann vor Zeugniserstellung eine andere Wahl für die in das Zeugnis aufzunehmenden Zusatzmodule getroffen werden. §21 Absatz 16 Satz 2 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, die Masterarbeit und das zugeordnete Kolloquium erfolgreich erbracht worden sind. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote		
über und genau		1305	bis	1305	Punkte	sehr gut (mit Auszeichnung)
weniger als	1305		bis	1125	Punkte	sehr gut
weniger als	1125		bis	855	Punkte	Gut
weniger als	855		bis	585	Punkte	Befriedigend
weniger als	585		bis	450	Punkte	Bestanden

(4) Die Bestimmung nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(5) Die Bewertung der Tests nach §14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI kann bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren (K) §14 Absatz 3 Nummer 3 APSO-INGI einbezogen werden.

(6) Wiederholungsprüfungen außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Dazu ist die Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt zu geben und in dem Aushang die geänderte Prüfungsform anzugeben. Studierende müssen sich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung verbindlich anmelden.

(7) An Wiederholungsprüfungen können nur Studierende teilnehmen, die die Prüfung mindestens einmal nicht bestanden haben oder aufgrund von Krankheit an der regulären Prüfung nicht teilnehmen konnten.

## § 10 Zeugnis sowie Masterurkunde

(1) Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering),
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Masterarbeit und das bestandene zugeordnete Kolloquium (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI,
6. der erfolgreiche Erwerb von insgesamt 300 Kreditpunkten im Bachelor- und Masterstudium.

(2) Prüfungsleistungen, die in englischer Sprache erbracht worden sind, werden als solche gekennzeichnet.

### **§ 11 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 08. Mai 2008 (Hochschulanzeiger Nr. 28/2008 S.12) tritt zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen der Ordnung nach Absatz 2 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(4) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) nach der in Absatz 2 genannten Ordnung vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, können auf Antrag die Masterprüfung bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 nach jener Ordnung ablegen.

(5) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 22. November 2012**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 29. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (Hmb GVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am 08. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 4 Module und Creditpunkte
- § 5 Masterprüfung
- § 6 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 7 Master- Thesis
- § 8 Mündliche Abschlussprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte**

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Das 5. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Während des Studiums sind 90 Creditpunkte (CP) zu erwerben.

(3) Die Aufnahme erfolgt zum Sommersemester.

(4) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und – organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Vorlesungsplanung.

### **§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad**

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Heranbildung und Erweiterung leitungsbezogener Managementkompetenzen unter Berücksichtigung ethischer Werthaltungen und spezifischer Fachkompetenzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, ihr Leitungs- und Führungshandeln in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Basis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit wissenschaftlich fundiert vor dem Hintergrund politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Neben der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit dient das Studium der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten sowie der Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen. Die Studierenden sollen

wissenschaftlich qualifiziert werden, Führungs- bzw. Leitungsfunktionen mit Personal-, Finanz- und Projektverantwortung in mittleren und größeren Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten oder anspruchsvolle Referententätigkeiten in größeren Einrichtungen oder Organisationen zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

#### **§ 4 Module und Creditpunkte**

(1) Das Studium besteht aus insgesamt zehn Pflichtmodulen (studienbegleitender Prüfungsteil - § 6), der Masterthesis (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8). Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung abgeschlossen. Die Lehr- und Prüfungsinhalte des Studiums ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums.



## Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums

	Module	Sem e-	Lehrveranstaltung	LV- Art	Gruppe n-	S W	Anzahl der Leistungs- nachweise (PL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11	Credi t-	
1	Soft Skills	1. - 4.	Interdisziplinäre Themen	sem.	24	4,	1 SL im 3. Sem	Thesepapier oder Hausarbeit	4	
			Evaluation	Praxis	12	0,				
2	Strategische Ausrichtung	1. und	Unternehmensstrategie	sem.	24	3,	1 PL im 1. Sem	Mündliche oder	Prüfung 8	
			Sozial- gesundheitspolitische	und	sem.	24				3,
3	Rechnungswesen/ Controlling	3.	Grundlagen	sem.	24	5,	1 PL	Klausur	7	
4	Finanzierung	4.	Finanzierung	sem.	24	2,	1 PL	Fallstudie oder Referat oder mündliche	6	
			Leistungserbringungsrecht	sem.	24	1,				
5	Social Marketing	2.	Marketing	sem.	24	4,	1 PL	Hausarbeit	oder 6	
6	Qualitätsmanagement und	1. -	Prozessmanagement	und	sem.	24	6,	1 PL im 1. Sem.	Klausur oder Hausarbeit	10
			Externes	Praxis	12	1,				
7	Human Resource Management	3. -	Personalbereitstellung	sem.	24	3,	1 PL im 4. Sem	Klausur oder Hausarbeit	10	
			Personalführung	sem.	24	3,				
8	Change Management	1. -	Veränderungsstrategien	sem.	24	3,	1 SL im 2. Sem.	Mündliche oder	Prüfung 6	
			Focus-Groups:	Praxis	12	0,				
9	Forschungswerkstatt	3. -	Forschungsmethoden	sem.	24	1,	1 SL im 4. Sem.	Referat oder Fallstudie oder Hausarbeit	5	
			Projektpräsentation	sem.	24	2,				
1 0	Vertiefungsmodul	1. - 4.	Vertiefung nach Wahl aus Modul	sem. U.	24	0	1 SL aus Modul 2, 6 oder 7, Zeitpunkt entsprechend des gewählten Modules	Nach Auswahl in § 11, Abs. 3 APSO	3	
<b>Studienbegleitende Leistungsnachweise insgesamt</b>							<b>6 PL, 4 SL</b>		<b>65</b>	
1 1	Masterthesis und Abschluss	1.- 5.	Kolloquium	sem.U	24	3, 6	1 SL im 4. Sem.	Referat zu Konzept bzw.	3	
							1 PL im 5. Sem.	Thesisausarbeitung	20	
							1 PL	Mündliche Prüfung	2	
<b>Summe Masterthesis/ Abschlussprüfung</b>							<b>2 P, 1 SL</b>		<b>25</b>	
<b>Gesamte Prüfungen</b>							<b>8 PL, 5 SL</b>		<b>90</b>	

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

(3) In den ersten vier Studiensemestern sind insgesamt 68 Creditpunkte zu erwerben, hiervon 65 für die studienbegleitenden Prüfungsteil und 3 für die Konzeption und Gliederung der Masterthesis. Die Masterthesis wird im 5. Semester abgeschlossen, im 5. Semester sind hierfür 20 Creditpunkte zu erwerben, und für die mündliche Abschlussprüfung 2 Creditpunkte.

## **§ 5 Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie übergreifende Probleme lösen zu können, und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten vier Semester (§ 6), der Master-These (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten 1 bis 10, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterthesis wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Master-These	dreifach	30%
Mündliche Abschlussprüfung	einfach	10%
Durchschnitt der sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen	sechsfach	60%

## **§ 6 Studienbegleitender Prüfungsteil**

(1) Der studienbegleitende Teil besteht aus 6 Prüfungsleistungen und 4 Studienleistungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. Die Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Vierjahresfrist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgenannten Fristen vollständig erbracht, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass die Studierenden mindestens drei Prüfungsversuche haben.

## **§ 7 Master-These**

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Mit dem Referat zur Konzeption und zur . Gliederung sowie dem erfolgreichen Abschluss der Masterthesis werden 23 Creditpunkte erworben.

(2) Zur Master-These wird zugelassen, wer mindestens 7 der in § 4 aufgeführten Module 1 bis 10 erfolgreich absolviert hat.

## **§ 8 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer; durch das Bestehen der Mündlichen Abschlussprüfung werden 2 Creditpunkte erworben.

(2) Die Prüfung umfasst nach Wahl der Kandidaten Inhalte aus einem der Module 2 bis 8 nach § 4 Absatz 1 sowie Inhalte der Masterthesis.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterthesis erfolgreich bestanden hat.

(4) Die Prüfung wird von der/dem Erstgutachterin/Erstgutachter der Masterthesis und einem zweiten hauptamtlich Lehrenden abgenommen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Prüfer.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab Sommersemester 2013.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 1. Juni 2011 (Hochschulanzeiger Nr. 62/2011) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2015 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem SoSe 2012 aufgenommen haben, besteht auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. November 2012**

# **Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 29. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl S. 171), 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S.63),) die vom Fakultätsrat am 08. November 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegeentwicklung und Management des Departments Pflege&Management an der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte (CP)
- § 4 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 5 Module, Prüfungen, Kreditpunkte
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Bachelorprüfung
- § 8 Schlussvorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Pflegeentwicklung und Management“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad**

(1) Der Studiengang qualifiziert auf wissenschaftlicher Basis Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen beruflichen Ausbildung zur eigenverantwortlichen Entwicklung anwendungsorientierter pflegewissenschaftlicher Konzepte, zur Realisierung pflegerischer Leistungen sowie zur Wahrnehmung operativer Aufgaben in mittleren Management- und Leitungsfunktionen. Typische Berufsbereiche stellen pflegefachlich orientierte Organisations-, Projektentwicklungs- und Leitungsaufgaben auf der unteren und mittleren Managementebene sowie Pflege- und Patientenberatung in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung dar, sowie einrichtungsübergreifende Tätigkeitsfelder, z.B. im Rahmen von Berufsverbänden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen.

### **§ 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte (CP)**

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang. Er setzt eine erfolgreich abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung, gemäß § 1 (2) der jeweils gültigen Zugangsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg voraus.

(2) Für eine staatlich anerkannte Ausbildung, die erfolgreich in einer der im § 1 (2) der Zugangsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg benannten Berufe absolviert wurde, werden - in Ansehung des KMK-Beschlusses vom 28.06.2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium - 60 Kreditpunkte (CP) angerechnet. Das Anrechnungsverfahren beinhaltet das erfolgreiche Absolvieren der Module M4 „Pflegebegriff und Pflegeverständnis“ und M9 „Reflexion und Fallverstehen“. Die Studierenden

stellen so ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kompetenzen in den genannten Modulen unter Beweis. Das Anrechnungsverfahren beginnt mit der Belegung des Moduls M4 „Pflegebegriff und Pflegeverständnis“. Es endet mit der erfolgreichen Absolvierung der Module M4 und M9 in Form zweier Fallstudien. Bestehen die Studierenden beide oder eines der Module endgültig nicht, erfolgt keine Anrechnung der Berufsausbildung. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis, im Diploma Supplement als auch im Transcript of Records aus- gewiesen.

(3) Die Aufnahme erfolgt zum Wintersemester.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Studienabschluss sind 210 Kreditpunkte zu erwerben.

(5) Das Studium bietet im 5. und 6. Semester die Möglichkeit der Profilbildung (Wahlpflichtbereich).

(6) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und - o r g a n i s a t i o n ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Vorlesungsplanung.

#### **§ 4 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

(1) Das 4.Semester ist das Praxissemester; dieses wird durch ein Theorie-Praxis-Seminar begleitet.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum Praxissemester im 4. Semester ist das Bestehen aller Module des 1. Studienjahres.

(3) Das Department ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung berät und unterstützt.

#### **§ 5 Module, Prüfungen, Kreditpunkte**

(1) Das Studium besteht aus 16 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul. Im 6. Semester ist die Bachelor-Arbeit mit 12 Kreditpunkten zu erarbeiten.

(2) Im dritten Studienjahr wird ein Wahlpflichtmodul angeboten. Aus diesem Modul müssen die Studierenden 4 Wahlveranstaltungen wählen. Zwei dieser Wahlveranstaltungen müssen mit einer benoteten Prüfungsleistung, die beiden anderen mit einer unbenoteten Studienleistung erfolgreich abgeschlossen werden, wobei die Prüfungen in 4 unterschiedlichen Wahlveranstaltungen abgelegt werden müssen. Die Festlegung für Prüfungs- oder Studienleistung erfolgt mit der Anmeldung zur Prüfung.

(3) Die folgende Übersicht fasst alle prüfungsrelevanten Informationen zum Lehrangebot und dem Prüfungsgeschehen zusammen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuches verwiesen.

	Modul	Semester	Lehrveranstaltungen	LV-Art	Gruppengröße	SWS	Leistungsnachweis*	Prüfungsart	Kreditpunkte
M1	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	1	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	SU	40	4	PL	Referat	6
M2	Einführung in die Allgemeine BWL	1	Einführung in die Allgemeine BWL	SU	40	4	PL	Klausur	5
M3	Propädeutik	1	Propädeutik	SU	40	4	PL	Hausarbeit oder Referat	5
M4	Pflegebegriff und Pflegeverständnis	1	Pflegebegriff und Pflegeverständnis	SU	40	3	PL	Fallstudie	5
M5	Wissenschaftsbasierung pflegerischen Handelns	2	Wissenschaftsbasierung pflegerischen Handelns	SU	40	4	PL	Mündliche Prüfung	5
M6	Organisation	2	Struktur- und Prozessorganisation	SU	40	2	PL	Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	8
			Organisation der Patientenversorgung	SU	40	2			
			Übung zur Organisation	ÜB	20	2			
M7	Gesellschaft und Politik	1	Rechtliche, politische und gesellschaftliche Grundlagen, Teil 1	SU	40	3	PL	Mündliche Prüfung oder Referat	8
		2	Rechtliche, politische und gesellschaftliche Grundlage, Teil 2	SU	40	3			
M8	Handlungsmodelle der Pflege	3	Theoretische Fundierung pflegerischen Handelns	ÜB	20	2	PL	Fallstudie oder Hausarbeit	7
			Kommunikatives und pädagogisches Handeln	ÜB	20	4			
M9	Reflexion und Fallverstehen	2. u. 3.	Reflexive Fallarbeit	PG	10	4	SL	Fallstudie	6
M10	Einführung Personalmanagement	3	Einführung Personalmanagement	SU	40	3	PL	Klausur	5
M11	Forschung I	2	Grundlagen empirischer Forschung	SU	40	3	PL	Projektarbeit	5
M12	Forschung II	3	Pflegeforschung	SU	40	3	PL	Projektarbeit	4
M13	Gesellschaft und Politik	3	Aktuelle Entwicklungen	SU	40	4	PL	Referat oder Hausarbeit	6
M14	Praxissemester	4	Theorie-Praxis-Seminar	PG	10	4	SL	Projektleistung	25
			Praxisprojekt						

	Modul	Semester	Lehrveranstaltungen	LV-Art	Gruppengröße	SWS	Leistungsnachweis*	Prüfungsart	Kreditpunkte						
M15	Forschungs- und Schreibwerkstatt	5. oder 6.	Forschungswerkstatt	ÜB	20	2	SL	Prüfungsart nach § 11 Abs 3 APS0 Pflege	7						
		5. oder 6.	Schreibwerkstatt	ÜB	20	2									
M16	Pflegerische Versorgungskonzepte	5	Pflegekonzepte entwickeln	ÜB	20	2	PL	Referat oder Fallstudie	7						
			Pflegekonzepte in der Versorgung chronisch Kranker	SU	40	3									
Wahlpflichtbereich:															
M17	Wahlpflichtmodul siehe §5, Abs. 2	5 oder 6	Die Studierenden müssen aus dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot des Wahlpflichtmoduls insgesamt 4 Wahlveranstaltungen absolvieren	ÜB	20	3	PL oder SL	Prüfungsart nach § 11, Abs.3 APS0 Pflege	6						
			Die Studierenden müssen aus dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot des Wahlpflichtmoduls insgesamt 4 Wahlveranstaltungen absolvieren	ÜB	20	3				PL oder SL	Prüfungsart nach § 11, Abs.3 APS0 Pflege	6			
			Die Studierenden müssen aus dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot des Wahlpflichtmoduls insgesamt 4 Wahlveranstaltungen absolvieren	ÜB	20	3							PL oder SL	Prüfungsart nach § 11, Abs.3 APS0 Pflege	6
			Die Studierenden müssen aus dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot des Wahlpflichtmoduls insgesamt 4 Wahlveranstaltungen absolvieren	ÜB	20	3									

	<b>Modul</b>	<b>Se- mester</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Gruppen- größe</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs- nachweis*</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Kredit- punkte</b>
M18	BA-Arbeit	6						BA-Thesis	12
						79			150

\*150 Kreditpunkte plus 60 Kreditpunkte (Anerkennungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung)

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Module M4 „Pflegebegriff und Pflegeverständnis“ und M9 „Reflexion und Fallverstehen“ werden zusätzlich 60 Kreditpunkte für die in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten anerkannt.

\*Abkürzungen: PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung



## **§ 6 Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte erworben.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienjahre erfolgreich und das Praxissemester absolviert hat.

## **§ 7 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 bis 20 (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den gewichteten Modulnoten der studienbegleitenden Module M1-M16 und der Note der Bachelorarbeit errechnet. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Module M 1-16 werden die Modulnoten mit ihren Kreditpunkten, das Wahlpflichtmodul M 17 mit der Hälfte seiner Kreditpunkte (12 CP) gewichtet. Aus dem Durchschnitt der mit den Kreditpunkten gewichteten Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und der Note der Bachelorarbeit wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet:

Durchschnitt der gewichteten Modulnoten (achtfach)	80%
Bachelorarbeit (zweifach)	20%

(3) Alle Noten werden mit zwei Nachkommastellen ohne Rundung abgeschnitten.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(2) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-PEM, veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 32/2008 vom 29. September 2008 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Für Studierende, die nach der in Satz 1 formulierten Fassung immatrikuliert sind, gelten die Bestimmungen der in Satz 1 genannten Ordnung bis zum 31. August 2016.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg, den 29. November 2012**

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften am Department Gesundheitswissenschaften der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 29. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20.12.2012 (Hmb GVBl. S. 550), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 15. November 2012 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften ist ein praxisorientiertes berufs-qualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis. Es vermittelt die Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung von gegebenen Fragestellungen und Praxisprojekten aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden.

Dazu gehören insbesondere:

- die Planung und Durchführung von Erhebungen sowie die Analyse und Interpretation von gesundheitsbezogenen Informationen und Daten,
- die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Maßnahmen zur Veränderung von Verhalten und strukturellen Bedingungen für mehr Gesundheit bei Individuen, Gruppen und Populationen und
- die Mitarbeit in Projekten und im Management von Organisationen und Unternehmen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Umweltbereich sowie in der Gesundheitswirtschaft.

Typische berufliche Tätigkeitsfelder sind der gesundheitliche Arbeits-, Umwelt- und Verbraucher-schutz, die betriebliche und kommunale Gesundheitsförderung, die Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie, Forschung und Qualifizierung bei Unternehmen, Behörden, Krankenkassen, Berufgenossenschaften, Verbänden und Instituten.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 21. Juni 2012. Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist ein Studium in diesem Studiengang auch als Teilzeitstudium möglich.

## **§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses**

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## **§ 3 Lehrangebot**

(1) Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Sie werden nur erteilt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden. Für die Module besteht eine Anmeldeverpflichtung.

(2) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Das erste Studienjahr besteht aus 12 Pflichtmodulen mit jeweils 5 CP. Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus 18 Modulen mit jeweils 5 CP, aus einem hochschulgeleiteten Praktikum über 16 Wochen mit 20 CP sowie einer Bachelorarbeit mit 10 CP.

(3) Das Modulangebot des zweiten und dritten Studienjahres ist in Pflicht- und Wahlpflicht-module unterteilt. Die Studierenden müssen alle 13 Pflichtmodule einschließlich 2 Projekten und 5 weitere Module des Wahlpflichtbereichs absolvieren.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BR	=	Betreuungsrelation	PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
CP	=	Credit Points	PrA	=	Prüfungsart
FS	=	Fachsemester	Prak	=	Laborpraktikum
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote, Notenanteil	PrF	=	Prüfungsform
Gr	=	Gruppengröße	Pro	=	Projektabschluss
H	=	Hausarbeit	PSM	=	Projektseminar
K	=	Klausur	R	=	Referat
LA	=	Laborabschluss	S	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
M	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung (unbenotet)
PG	=	Praxisgruppe	SWS	=	Semesterwochenstunden
POL	=	Problemorientiertes Lernen	Üb	=	Übung
Pj	=	Projekt	ÜT	=	Übungstestat

**Das erste Studienjahr besteht aus folgenden Pflichtmodulen:**

12 Module mit jeweils 5 CP = 60 CP										
Nr.	Modul	FS	G	CP	Fach	SWS	LVA	PrF	Gr	BR
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften und Public Health	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
2	Soziologie und Psychologie	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
3	Statistik mit Laborpraktikum	1	3	5	Statistik	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Laborpraktikum	2	Prak		13,3	3
4	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
5	Ethik und Anthropologie	1	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
6	Wissenschaftliche Methodik und Problemorientiertes Lernen in den Gesundheitswissenschaften	1	3	5	Wissenschaftliche Methodik	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					POL Gesundheitswissenschaften	2	POL		20	
7	Einführung in Gesundheitsförderung und Prävention	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
8	Einführung in die Epidemiologie	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
9	Gesundheitssoziologie	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1

10	Public Health Nutrition und Grundlagen der Ernährung	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
11	Einführung in die Ökonomie	2	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
12	Empirische Sozialforschung und Laborpraktikum epidemiologische Statistik	2	3	5	Empirische Sozialforschung	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Laborpraktikum	2	Prak		13,3	3

**Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus folgenden Modulbereichen und Modulen:**

**Pflichtbereich**

<b>13 Module mit jeweils 5 CP = 65</b>										
Nr.	Modul	FS	G	CP	Fach	SWS	LVA	PrF	Gr	BR
13	Arbeitswissenschaften mit Laborpraktikum	3	3	5	Arbeitswissenschaften	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Laborpraktikum	2	Prak		13,3	3
14	Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitssektor	3	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
15	Medizin und Heilkunde	3	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
16	Epidemiologie und Statistik	3	3	5	Epidemiologie und Statistik	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	3
					Laborpraktikum	2	Prak		13,3	
17	Gesundheitspädagogik	3	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
18	Surveillance und Gesundheitsberichterstattung	4	3	5	Gesundheitsberichterstattung	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Anwendungseminar GBE	2	S		20	2
19	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
20	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmärkte	4	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
21	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsschutzmanagement	5	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
22	Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik	5	3	5		4	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
23	Evaluation im Gesundheitswesen	5	3	5	Evaluation im Gesundheitswesen	2	SeU	PL: H, K, M, R	40	1
					Anwendungseminar Evaluation	2	S		20	2
24	Fachprojekt Gesundheitswissenschaften 1	4	3	5		4	Pj	PL: Pj	13,3	3

25	Fachprojekt Gesundheitswissenschaften 2	5	3	5		4	Pj	PL: Pj	13,3	3
----	---	---	---	---	--	---	----	--------	------	---

### Wahlpflichtbereich

Die zu absolvierenden 5 Wahlpflichtmodule gemäß § 3 Abs. 3 sind aus dem nachfolgenden Angebot zu wählen.

5 Module mit jeweils 5 CP = 25 CP aus 70 CP										
Nr.	Modul	FS	G	CP	Fach	SWS	LVA	PrF	Gr	BR
26	Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
27	Umwelt und Gesundheit	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
28	Ernährungsverhalten/Eating Behaviour	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
29	Human Resource Management	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
30	Mental Public Health	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
31	Gesundheitlicher Verbraucherschutz	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
32	Forschungsmethoden	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
33	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
34	Beratung und Gesprächsführung	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
35	Entwicklung und Management von Dienstleistungen im Gesundheitswesen	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
36	Methoden des Gesundheitsmanagements	ab 3	3	5		4	PSM	PL: H, K, M, R	14,3	1
37	English in Health Sciences 1	ab 3	3	5		4	Prak	PL: H, K, M, R	14,3	1
38	English in Health Sciences 2	ab 3	3	5		4	Prak	PL: H, K, M, R	14,3	1
39	English in Health Sciences 3	ab 3	3	5		4	Prak	PL: H, K, M, R	14,3	1

(4) Die Lehre und die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen berücksichtigen englischsprachige Fachliteratur in angemessenem Umfang. Teile der Lehre und des Unterrichtsgesprächs können in englischer Sprache stattfinden.

### § 4 Praktikum

(1) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 16 Wochen abgeleistet wird. Das Praktikum kann frühestens nach Erwerb von 90 CP durchgeführt werden. Es wird in der Regel durch ein Seminar vor- und nachbereitet und durch einen Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen. Das Praktikum stellt eine unbenotete Studienleistung

dar. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob ein individuelles Ausbildungsziel nur durch ein Praktikum im europäischen oder außereuropäischen Ausland möglich ist.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 20 CP.

## **§ 5 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vor-gegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studienschwerpunkt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) In der Regel soll in der Bachelorarbeit eine Aufgabe oder Problemstellung aus der Praktikums-einrichtung bearbeitet werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach Erwerb von 90 CP begonnen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe des Themas.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die oder der Studierende 10 CP.

## **§ 6 Festlegung der Gesamtnote**

Jedes Modul wird mit dem in § 3 Abs. 2 und 3 festgelegten Leistungsnachweis abgeschlossen. Sofern mehrere Prüfungsarten nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Wahl stehen, trifft die Prüferin oder der Prüfer die Wahl zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Die Modulnoten fließen mit jeweils folgenden Anteilen in die Gesamtnote ein:

Erstes Studienjahr: 3%,

zweites und drittes Studienjahr:

- Pflichtbereich 3%

- Wahlpflichtbereich 3%,

- Bachelorarbeit 10%.

## **§ 7 Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis sowie ein englischsprachiges Diploma-Supplement ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang

Gesundheitswissenschaften berechtigendes Zeugnis,

2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften,

3. alle erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein,

4. der Nachweis des erfolgreich absolvierten Praktikums (§ 4).

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2013.

Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 22. Juli 2010 oder umgekehrt ist nicht möglich. Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 22. Juli 2010 findet noch für alle Studierenden Anwendung, die das Studium vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**Hamburg, den 29. November 2012**

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 29. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Satz Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 15. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Health Sciences. Sie ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 21. Juni 2012.

## **§ 2 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade**

(1) Der Studiengang vermittelt berufsrelevante Qualifikationen für gesundheitswissenschaftliche Arbeitsfelder und die Kompetenz, komplexe gesundheitswissenschaftliche Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(2) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs Health Sciences den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(3) Der akademische Grad wird verliehen, wenn die in dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt und insgesamt 120 ECTS-Credit-Points (CP) mit den Inhalten dieses Masterstudiengangs erworben worden sind.

## **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Der Studiengang ermöglicht den Erwerb von 120 CP. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 2 Jahre.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein erstes Studienjahr (siehe § 5), in dem Studien- und Prüfungsleistungen von 60 CP zu erbringen sind,
2. ein integriertes und begleitetes sechsmonatiges Forschungsprojekt/Research Project (siehe § 6), in dem 30 CP zu erbringen sind, und
3. die Masterthesis ( § 7), für deren erfolgreiche Anfertigung 30 CP vergeben werden.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

## **§ 5 Erstes Studienjahr**

(1) Das Lehrangebot des ersten Studienjahrs gliedert sich in Module und ist in Anlage 1 dargestellt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs



verwiesen, die nicht Bestandteil dieser Ordnung sind. Zuständig für ihre Verabschiedung ist der Fakultätsrat. Sie sind in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt zu geben.

(2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch.

(3) Neben den in § 10 APSO INGI genannten Lehrveranstaltungsarten sind zulässig:

Planspiel:

Das Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in der berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachgestellt werden. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

## **§ 6 Forschungsprojekt/Research Project**

(1) Im Forschungsprojekt/Research Project erwerben die Studierenden praktische Erfahrungen und Kompetenzen, um aktuelle Forschungsfragen aufzugreifen und erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Das Forschungsprojekt/Research Project soll in Forschungsprojekten des Forschungsschwerpunkts Public Health durchgeführt werden. Auf Antrag der Studierenden können auch andere geeignete Forschungsprojekte und externe Praktika gewählt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Das Forschungsprojekt/Research Project hat eine Dauer von 22 Wochen und wird durch ein Kolloquium begleitet, in dem sich die Studierenden über ihre Arbeit austauschen und diese kritisch reflektieren.

(4) Das Forschungsprojekt/Research Project mit Begleitkolloquium wird durch eine hochschulöffentliche Präsentation mit anschließender Diskussion abgeschlossen. Die Präsentation dauert nicht länger als 15 Minuten, die anschließende Diskussion 10 Minuten. Die Leistung wird durch die hochschulinterne Projekt-/Praktikumsbetreuerin bzw. den hochschulinternen Projekt-/Praktikumsbetreuer und ein weiteres Mitglied des Departments, das auf Vorschlag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss benannt wird, bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss des Forschungsprojekts/Research Projects, einschließlich Begleitkolloquium, werden 30 CP vergeben.

(5) Bei Publikationen, die sich aus dem Forschungsprojekt/Research Project ergeben, ist auf die institutionelle Herkunft „Forschungsschwerpunkt Public Health“ bzw. „Department Gesundheitswissenschaften“, „Fakultät Life Sciences, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ hinzuweisen.

## **§ 7 Masterthesis**

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt sechs Monate.

Die Masterthesis ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema soll in der Regel eine Fragestellung aus einem Projekt des Forschungsschwerpunktes Public Health aufgreifen. Die Erstellung der Ausarbeitung auf Deutsch kann aus inhaltlichen Gründen im Einzelfall von dem Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Für Publikationen, die auf der Masterthesis beruhen, gilt § 6 Abs. (5) entsprechend.

## **§ 8 Ablegung der Prüfungen**

Die Masterthesis darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind und wenn das Forschungsprojekt/Research Project erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

## § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Note für den ersten Studienabschnitt (1. und 2. Semester) errechnet sich aus dem Durchschnitt aller den Modulen nach § 5 zugeordneten Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für den Master-Grad errechnet sich zu 40 von Hundert aus der Gesamtnote für den ersten Studienabschnitt, zu 20 von Hundert aus der Note für das Forschungsprojekt/Research Project (§ 6) und zu 40 von Hundert aus der Note der Masterthesis (§ 7).

(3) Das Masterzeugnis wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

## § 10 Wiederholung der Modulprüfungen

Jede Studierende oder jeder Studierende hat drei Prüfungsversuche, ansonsten gilt das Studium als endgültig nicht bestanden.

## § 11 Schlussvorschriften

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/14. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Health Sciences vom 17.12.2009 oder umgekehrt ist nicht möglich.

### Anlage: Lehrangebot und Module

1. Semester: 5 der folgenden Module

Module	LVA	Gr	CP*	WL	LVS	KS	PL / SL	Prüfungsform
1. Concepts and Dimensions of Public Health and Statistical Data Analysis	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
2. Ethics and Epistemology	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
3. Diversity in Health	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
4. Family, Community, and Occupational Health	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
5. Health Economics and Global Health	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
6. Infectious and Non-Communicable Disease Epidemiology	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
<b>Gesamt 1.Semester (5 Module)</b>			<b>30</b>	<b>900</b>		<b>300</b>		

\* CP= Kreditpunkte; eine Prüfungsleistung pro 6 CP

LVA: Lehrveranstaltungsart; SeU: Seminaristischer Unterricht; S: Seminar;

Gr: Gruppengröße; WL: studentische Workload in Stunden, LVS: Lehrveranstaltungsstunden pro Woche;

KS: Kontaktstunden; PL: Prüfungsleistung (benotet); SL: Studienleistung (unbenotet)

Prüfungsform: H, M, K, R \*\*: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

2. Semester: 5 der folgenden Module

Module	LVA	Gr	CP*	WL	LVS	KS	PL / SL	Prüfungsform
7. Health Behaviour and Epidemiological Research (A)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
8. Occupational and Health Promotion Research (A)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
9. Health Economics and Health System Research (A)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
10. Advanced Study Design and Biostatistics (B)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
11. Instrument Development, Validation and Advanced Qualitative Study Design (B)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
12. Research and Project Management (B)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
<b>Gesamt 2.Semester (5 Module)</b>			<b>30</b>	<b>900</b>		<b>300</b>		

\* CP= Kreditpunkte; eine Prüfungsleistung pro 6 CP

LVA: Lehrveranstaltungsart; SeU: Seminaristischer Unterricht; S: Seminar;

Gr: Gruppengröße; WL: studentische Workload in Stunden, LVS: Lehrveranstaltungsstunden pro Woche;

KS: Kontaktstunden; PL: Prüfungsleistung (benotet); SL: Studienleistung (unbenotet)

Prüfungsform: H, M, K, R \*\*: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

(A): Forschungsgebiete; (B): Forschungsmethoden

### 3. Semester

Studieninhalt	CP	PL / SL
Forschungsprojekt/Research Project mit Begleitkolloquium	30	1 PL

### 4. Semester

Studieninhalt	CP	PL / SL
Masterthesis	30	1 PL

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. November 2012

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 29. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 15. November 2012 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Der Bachelorstudiengang Ökotrophologie ist ein praxisorientiertes, berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis. Er verknüpft natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer und vermittelt die Qualifikation zur selbstständigen Bearbeitung von Fragestellungen. Das Studium befähigt

- zur Planung und Rationalisierung von Arbeits- und Produktionsabläufen im Lebensmittelbereich,
- zur Beratung in Ernährungsfragen,
- zur Vermittlung von Verbraucherinformationen,
- zum Entwickeln und Prüfen von Lebensmitteln, Geräten und Herstellverfahren,
- zur Realisierung und Kontrolle von Lebensmittelsicherheit und Produktqualität,
- zum Marketing einschlägiger Produkte,
- zur Organisation von Dienstleistungen.

Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen ganz besonders geeignet, an den Schnittstellen unterschiedlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche tätig zu werden. Es werden folgende Studienschwerpunkte angeboten:

- A) Ernährung, Gesundheit, Beratung
- B) Lebensmittel, Produktentwicklung, Marketing
- C) Verpflegung, Dienstleistung, Nachhaltigkeit
- D) Lebensmittelsicherheit und -kontrolle

Berufliche Tätigkeitsfelder der Bachelor of Science in Ökotrophologie sind Ernährungsberatung, Gemeinschaftsverpflegung, Geräteindustrie, Hauswirtschaft, Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel, Lebensmittelüberwachung, Lehre und Wissenschaft, Marktforschungs-, Marketing- und PR-Agenturen, Pharmaindustrie, Verbände, Verbraucherberatung, Verlage.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) vom 21. Juni 2012. Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist ein Studium in diesem Studiengang auch als Teilzeitstudium möglich.

## **§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses**

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## **§ 3 Studienfachberatung**

Zusätzlich zu der Studienfachberatung in §7 Absatz 3 APSO-INGI sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des dritten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

#### § 4 Lehrangebot

(1) Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Die CP geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Sie werden nur erteilt, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden.

(2) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Das erste Studienjahr besteht aus zwölf obligatorischen Modulen mit jeweils fünf CP. Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus achtzehn Modulen mit jeweils fünf CP, aus einem hochschulgeleiteten Praktikum über sechzehn Wochen mit zwanzig CP sowie einer Bachelorarbeit mit zehn CP.

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind neun Pflichtmodule und neun Wahlpflichtmodule zu belegen. Jeweils sechs Wahlpflichtmodule sind einem der vier Studienschwerpunkte zugeordnet. Die Studierenden müssen einen Studienschwerpunkt erfolgreich absolvieren. Zusätzlich sind drei Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtbereich zu belegen.

(4) Das Lehrangebot verteilt sich auf einen Pflichtbereich, einen Schwerpunktbereich und einen Wahlpflichtbereich. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BR	=	Betreuungsrelation	Prak	=	Laborpraktikum
CP	=	Credit Points	PrF	=	Prüfungsform
FS	=	Fachsemester	Pro	=	Projektabschluss
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote, Notenanteil	ProSem	=	Projektseminar
Gr	=	Gruppengröße	PVL	=	Prüfungsvorleistung
H	=	Hausarbeit	R	=	Referat
K	=	Klausur	Sem	=	Seminar
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
M	=	mündliche Prüfung	SL	=	Studienleistung (unbenotet)
PG	=	Praxisgruppe	SWS	=	Semesterwochenstunden
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)	Üb	=	Übung
PrA	=	Prüfungsart	ÜT	=	Übungstestat

#### Pflichtbereich

1. Studienjahr: Module Pflichtbereich (gleich 60 CP)										
Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	5	3 %	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	40	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Grundlagen der Chemie (mit Laborpraktikum)	1	5	-	Grundlagen der Chemie	40	1	SeU	3	SL	H, K, M oder R
				Grundlagen der Chemie, Praktikum	13,3	3	Prak	1	PVL	
Empirische Sozialforschung und Statistik	2	5	3 %	Empirische Sozialforschung und Statistik	40	1	SeU	2	PL	H, K, M oder R
				Empirische Sozialforschung und Statistik, Praxisgruppe	13,3	3	PG	2	PVL	

Ergonomie (mit Laborpraktikum)	2	5	3 %	Ergonomie	40	1	SeU	2	PL	H, K, M oder R
				Ergonomie, Praktikum	13,3	3	Prak	2	PVL	
Ernährungsphysiologie	2	5	3 %	Ernährungsphysiologie	40	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Humanbiologie	1	5	3 %	Humanbiologie	40	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Kommunikation, Psychologie, Soziologie	1	5	3 %	Kommunikation, Psychologie, Soziologie	40	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Lebensmittel- und Ernährungslehre (mit Laborpraktikum)	1	5	–	Lebensmittel- und Ernährungslehre	40	1	SeU	2	SL	H, K, M oder R
				Lebensmittel- und Ernährungslehre, Praktikum	13,3	3	Prak	2	PVL	
Lebensmittelwarenk unde und - verfahrenstechnik (mit Laborpraktikum)	2	5	3 %	Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik	40	1	SeU	2	PL	H, K, M oder R
				Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik, Praktikum	13,3	3	Prak	2	PVL	
Mathematik, Physik, EDV (mit Laborpraktikum)	2	5	–	Mathematik, Physik, EDV	40	1	SeU	2,5	SL	H, K, M oder R
				Mathematik, Physik, EDV, Praktikum	13,3	3	Prak	1,5	PVL	
Organische Chemie und Biochemie (mit Laborpraktikum)	2	5	3 %	Organische Chemie und Biochemie	40	1	SeU	3	PL	H, K, M oder R
				Organische Chemie und Biochemie, Praktikum	13,3	3	Prak	1	PVL	
Wissenschaftliche und praktische Grundlagen	1	5	–	Wissenschaftliche Methodik, Übung	20	2	Üb	2	SL	ÜT
				Lebensmittelverarbeitung	13,3	3	Prak	2	PVL	

## 2. und 3. Studienjahr: Module Allgemeines Pflichtstudium (gleich 45 CP)

Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Ernährungskonzepte	3	5	3,5 %	Ernährungskonzepte	40	1	SeU	3	PL	H, K, M oder R
				Ernährungskonzepte, Praxisgruppe	13,3	3	PG	1	PVL	
Kostenrechnung und Controlling	3	5	3,5 %	Kostenrechnung und Controlling	40	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Lebensmittelchemie (mit Laborpraktikum)	3	5	3,5 %	Lebensmittelchemie	40	1	SeU	3	PL	H, K, M oder R
				Lebensmittelchemie, Praktikum	13,3	3	Prak	1	PVL	
Mikrobiologie und Toxikologie der	3	5	3,5 %	Mikrobiologie und Toxi- kologie der Lebensmittel	40	1	SeU	3	PL	H, K, M oder R

Lebensmittel (mit Laborpraktikum)				Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel, Praktikum	13,3	3	Prak	1	PVL	
Personalmanagement	5	5	3,5 %	Personalmanagement	40	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Physik und Technik (mit Laborpraktikum)	3	5	3,5 %	Physik und Technik	40	1	SeU	2,5	PL	H, K, M oder R
				Physik und Technik, Praktikum	13,3	3	Prak	1,5	PVL	
Projekt	5	5	–	Projekt	13,3	3	ProSem	4	SL	Pro
Projektmanagement	3	5	3,5 %	Projektmanagement, Seminar	20	2	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Qualitäts- und Risikomanagement	4	5	3,5 %	Qualitäts- und Risikomanagement	40	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R

### Schwerpunktbereich

Die Studierenden müssen sich für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Alle Module des gewählten Studienschwerpunkts sind zu belegen (gleich 30 CP). Drei Module sollen im 4. und drei Module sollen im 5. Fachsemester belegt werden.

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt A - Ernährung, Gesundheit, Beratung (2. und 3. Studienjahr)										
Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Betriebliches Gesundheitsmanagement	4/5	5	3,5 %	Betriebliches Gesundheitsmanagement	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Diätetik	4/5	5	3,5 %	Diätetik	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Ernährungsverhalten	4/5	5	3,5 %	Ernährungsverhalten	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Gesundheitsförderung in Kita/Schule	4/5	5	3,5 %	Gesundheitsförderung in Kita/Schule	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Methoden der Beratung	4/5	5	3,5 %	Methoden der Beratung	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Public Health and Nutrition	4/5	5	3,5 %	Public Health and Nutrition	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R

oder

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt B - Lebensmittel, Produktentwicklung, Marketing (2. und 3. Studienjahr)										
Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Lebensmittelmarketing	4/5	5	3,5 %	Lebensmittelmarketing	20	1	Sem	4	PL	H, K, mP oder R
Lebensmittelsensorik	4/5	5	3,5 %	Lebensmittelsensorik	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R

Lebensmitteltechnologie	4/5	5	3,5 %	Lebensmitteltechnologie	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Marktforschung	4/5	5	3,5 %	Marktforschung	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Privater Konsum	4/5	5	3,5 %	Privater Konsum	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Produktentwicklung	4/5	5	3,5 %	Produktentwicklung	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R

oder

<b>Wahlpflichtmodule Schwerpunkt C – Verpflegung, Dienstleistung, Nachhaltigkeit (2. und 3. Studienjahr)</b>										
<b>Modul</b>	<b>FS</b>	<b>CP</b>	<b>G</b>	<b>Fach/Kurs/LV</b>	<b>Gr</b>	<b>BR</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PrA</b>	<b>PrF</b>
Gemeinschaftsverpflegung	4/5	5	3,5 %	Gemeinschaftsverpflegung	20	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Großküchen- und Reinigungstechnik	4/5	5	3,5 %	Großküchen- und Reinigungstechnik	20	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Haushaltstechnik, Energie, Umwelt	4/5	5	3,5 %	Haushaltstechnik, Energie, Umwelt	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Organisations- und Personalentwicklung	4/5	5	3,5 %	Organisations- und Personalentwicklung	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Versorgungs- und Facilitymanagement	4/5	5	3,5 %	Versorgungs- und Facilitymanagement	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Wohnen und Haustechnik	4/5	5	3,5 %	Wohnen und Haustechnik	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R

oder

<b>Wahlpflichtmodule Schwerpunkt D - Lebensmittelsicherheit und -kontrolle (2. und 3. Studienjahr)</b>										
<b>Modul</b>	<b>FS</b>	<b>CP</b>	<b>G</b>	<b>Fach/Kurs/LV</b>	<b>Gr</b>	<b>BR</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PrA</b>	<b>PrF</b>
Allgemeines Verwaltungsrecht I	4/5	5	3,5 %	Allgemeines Verwaltungsrecht I	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Gemeinschaftsverpflegung	4/5	5	3,5 %	Gemeinschaftsverpflegung	20	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Großküchen- und Reinigungstechnik	4/5	5	3,5 %	Großküchen- und Reinigungstechnik	20	1	SeU	4	PL	H, K, M oder R
Lebensmittel- und Betriebshygiene	4/5	5	3,5 %	Lebensmittel- und Betriebshygiene	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Technologie der Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakerzeugnisse	4/5	5	3,5 %	Technologie der Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakerzeugnisse	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Recht der Lebensmittel, Futtermittel und der Bedarfsgegenstände I	4/5	5	3,5 %	Recht der Lebensmittel, Futtermittel und der Bedarfsgegenstände I	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R



## Wahlpflichtbereich

Die Studierenden müssen Module im Gesamtumfang von 15 CP aus 60 CP wählen. Die Module werden jeweils in jährlichem Turnus angeboten. Zwei Module sollen im 4. Fachsemester und ein Modul soll im 5. Fachsemester belegt werden.

Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	BR	LVA	SWS	PrA	PrF
Allgemeines Verwaltungsrecht II	4/5	5	3,5 %	Allgemeines Verwaltungsrecht II	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Arbeits- und Gesundheitschutzmanagement	4/5	5	3,5 %	Arbeits- und Gesundheitschutzmanagement	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Erwachsenenbildung	4/5	5	3,5 %	Erwachsenenbildung	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Gerätebewertung und Messtechnik	4/5	5	3,5 %	Gerätebewertung und Messtechnik	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Kommunikation und Konfliktintervention	4/5	5	3,5 %	Kommunikation und Konfliktintervention	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Marketing	4/5	5	3,5 %	Marketing	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Nachhaltige Energiewirtschaft	4/5	5	3,5 %	Nachhaltige Energiewirtschaft	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Öffentlichkeitsarbeit, PR	4/5	5	3,5 %	Öffentlichkeitsarbeit, PR	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Pathophysiologie	4/5	5	3,5 %	Pathophysiologie	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Recht der Lebensmittel, Futtermittel und der Bedarfsgegenstände II	4/5	5	3,5 %	Recht der Lebensmittel, Futtermittel und der Bedarfsgegenstände II	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Spezielle Diätetik	4/5	5	3,5 %	Spezielle Diätetik	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R
Verbraucherpolitik	4/5	5	3,5 %	Verbraucherpolitik	20	1	Sem	4	PL	H, K, M oder R

Das Wahlpflichtmodulangebot im Umfang von 30 CP wird im Rahmen der Veranstaltungsplanung vom Fakultätsrat beschlossen und bis zum Beginn der Anmeldefristen des jeweiligen Semesters veröffentlicht.

(5) Die Unterrichtssprachen in den Modulen sind Deutsch und Englisch. Einzelne Module werden im jährlichen Rhythmus komplett auf Englisch durchgeführt.

(6) Die Fakultät stellt einen Veranstaltungsplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat genehmigt.

(7) Die Studierenden sollen in der Regel im zweiten oder dritten Studienjahr an eintägigen oder einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

## § 5 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens sechzehn Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul kann frühestens nach dem Erwerb von 90 CP durchgeführt werden. Dabei sind die 60 CP der Module des ersten Studienjahres vollständig nachzuweisen. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet und durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums und des begleitenden Seminars erwirbt die Studentin oder der Student zwanzig CP.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studienschwerpunkt selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 90 CP ausgegeben werden. Dabei sind die 60 CP der Module des ersten Studienjahres vollständig nachzuweisen.

(3) In der Regel soll die Arbeit eine Aufgabe oder Problemstellung aus der Praktikumseinrichtung behandeln.

(4) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die Studentin oder der Student zehn CP.

## **§ 7 Umfang und Bewertung der Bachelorprüfung**

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht. Sofern mehrere Prüfungsformen nach § 4 Absatz 4 zur Wahl stehen, trifft die Prüferin oder der Prüfer die Wahl zu Beginn der Lehrveranstaltung. Bei der Prüfungsform Hausarbeit wird auf ein Kolloquium nach der Abgabe verzichtet. Die Modulnoten des ersten Studienjahres fließen mit jeweils 3%, die des zweiten und dritten Studienjahres mit jeweils 3,5% und die Note der Bachelorarbeit mit 16,5% in die Bachelor-Gesamtnote ein.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2013/14. Ein Wechsel in die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 22. Juli 2010 oder umgekehrt ist nicht möglich.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 22. Juli 2010 (Hochschulanzeiger Nr. 53/2010) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Ökotrophologie. Sie tritt am 28. Februar 2018 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. November 2012**

## **Zweite Änderung der Evaluationsordnung der HAW Hamburg**

vom 27. August 2012

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) am 27. August 2012 die vom Hochschulsenat in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zweite Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **Einziges Paragraph**

(1) § 16 wird wie folgt geändert:

„Das Verfahren der Veranstaltungsevaluation wird im Wintersemester 12/13 und Sommersemester 13 neu entwickelt. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden hierbei eingehalten. Die Evaluationsordnung wird nach Verfahrensoptimierung zum Wintersemester 13/14 überarbeitet.“

(2) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 27. August 2012**

**Allgemeine  
Prüfungs- und Studienordnung  
der Bachelor- und Masterstudiengänge  
des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg  
(University of Applied Sciences)  
(APSO-W)**

vom 22.November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 27. September 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

<b>1. ABSCHNITT – ALLGEMEINES</b> .....	<b>92</b>
§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	93
§ 2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	93
§ 3 REGELSTUDIENZEIT UND AKADEMISCHER GRAD .....	94
<b>2. ABSCHNITT - BEAUFTRAGTE UND GREMIEN</b> .....	<b>94</b>
§ 4 STUDIENFACHBERATERIN ODER STUDIENFACHBERATER .....	94
§ 5 PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE ODER – BEAUFTRAGTER .....	94
§ 6 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS .....	94
§ 7 MODULE, LEISTUNGSPUNKTE UND STUDIENPLAN.....	95
§ 8 LEHRVERANSTALTUNGEN .....	96
§ 9 PRÜFENDE .....	97
§ 10 LEISTUNGEN .....	98
§ 11 STUDIENFACHBERATUNG .....	100
§ 12 PRAXISPHASE .....	100
§ 13 BACHELOR-THESIS .....	100
§ 14 MASTER-THESIS.....	101
§ 15 ABLEGUNG VON PRÜFUNGEN TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND ZUGANGSBESCHRÄNKUNG.....	101
§ 16 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN .....	101
§ 17 BEWERTUNG UND BENOTUNG .....	102
§ 19 ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN – PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN, STUDIENZEITEN UND SONSTIGEN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN .....	103
§ 20 PRÜFUNGSAKTEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN, AKTENEINSICHT .....	104
§ 21 NACHTEILSAUSGLEICH FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE STUDIERENDE....	104
§ 22 NACHTEILSAUSGLEICH IN BESONDEREN LEBENSITUATIONEN .....	105
§ 23 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, VERSÄUMNIS .....	105
§ 24 UNTERBRECHUNG UND RÜCKTRITT .....	106
§ 25 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG .....	106
§ 26 WIDERSPRUCH.....	107
§ 27 ABWEICHENDE REGELUNGEN BEI GEMEINSAMEN STUDIENGÄNGEN .....	107
§ 28 IN-KRAFT-TRETEN UND AUßER-KRAFT-TRETEN DER APSO-W, WECHSEL DER PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG.....	107

**1. Abschnitt - Allgemeines**

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences), abgekürzt APSO-W, regelt das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Regelungen getroffen werden, soweit es diese allgemeine Prüfungs- und Studienordnung zulässt.

## § 2 Abkürzungsverzeichnis

Folgende Abkürzungen werden in dieser Ordnung verwendet:

ABWL	= Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
AP	= Anwesenheitspflicht
APSO-W	= Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
BA	= Bachelor
Con	= Controlling
CP	= Leistungspunkte
d.h.	= das heißt
ECTS	= European Credit Transfer System
Ex	= Exkursion
FS	= Fachsemester
H	= Hausarbeit
HAW	= Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
HmbHG	= Hamburgisches Hochschulgesetz
HS	= Hochschulsemester
IBWL	= Internationale Betriebswirtschaftslehre
InCo	= Intercultural Communication
i.V.m.	= in Verbindung mit
K	= Klausur
Koll	= Kolloquium
L	= Laborübung
LVA	= Lehrveranstaltungsart
MA	= Master
M	= Mündliche Prüfung
Prak	= Praktikum
PB	= Praktikumsbericht
ProSem	= Projekt(seminar)
PL	= Prüfungsleistung
PSO	= Prüfungs- und Studienordnung
QM	= Quantitative Methoden
R	= Referat
ReWe	= Rechnungswesen
Sem	= Seminar
SFB	= Studienfachberatung
sh	= siehe
SL	= Studienleistung
Sm	= Semester
sogn.	= sogenannte
SoMa	= Sozialwissenschaften und Management
SWS	= Semesterwochenstunden
SU	= Seminaristischer Unterricht
T	= Test
ToR	= Transcript of Records

Vorl	= Vorlesung (Lehrvortrag)
Üb	= Übung
vgl.	= vergleiche
VWL	= Volkswirtschaftslehre
WI	= Wirtschaftsinformatik

### **§ 3 Regelstudienzeit und akademischer Grad**

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beläuft sich auf sechs bis acht Semester, die eines Masterstudiengangs auf zwei bis vier Semester.

(2) Die Hochschule verleiht als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.), als Abschluss eines erfolgreich absolvierten Masterstudiengangs den Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) oder „Master of Science“ (M.Sc.).

## **2. Abschnitt - Beauftragte und Gremien**

### **§ 4 Studienfachberaterin oder Studienfachberater**

Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. als Studienfachberater für einzelne oder mehrere Studiengänge. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Ihre bzw. seine Aufgabe ist ein studienbegleitendes fachliches Beratungsangebot zu allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende, die nach den ersten beiden Fachsemestern weniger als die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben sowie Studierende mit über die Regelstudienzeit hinausgehender Studiendauer zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

### **§ 5 Praktikumsbeauftragte oder – beauftragter**

(1) Der Fakultätsrat ernennt die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten für einzelne oder mehrere Studiengänge. Sie oder er haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Praktikantinnen und Praktikanten in allen Fragen der Praxisphase, insbesondere bei der Vermittlung von Praktikumsstellen,
- b) die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase,
- c) Erlass oder Änderung der Praxisrichtlinien mit Zustimmung der Departmentsleiterin oder des Departmentsleiters.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung der durch diese Ordnung und den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Sowohl die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds oder dessen Vertretung wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Bachelor- bzw. die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(8) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Soweit der Prüfungsausschuss keine Festlegungen trifft, setzt die oder der jeweils verantwortlich Prüfende die Termine und das damit verbundene Anmeldeverfahren im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.

(11) Der Prüfungsausschuss kann eine Anmeldepflicht auch für Lehrveranstaltungen vorsehen.

(12) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

### **3. Abschnitt – Module, Leistungspunkte, Studienplan und Lehrveranstaltungen**

#### **§ 7 Module, Leistungspunkte und Studienplan**

(1) Die Studiengänge sind modular aufzubauen. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und grundsätzlich mit einer Prüfung (Leistung im Sinne von § 10 Abs. 1) abgeschlossen wird. Das Modul vermittelt eine

Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden, Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Zusatzmodule vorsehen. Dabei handelt es sich um Module aus dem Wahlpflichtangebot, die die Studierenden zusätzlich auswählen, die aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Der Zugang zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen kann nach § 15 Abs. 2 beschränkt werden.

(3) Die studentische Arbeitsbelastung für die einzelnen Module, einschließlich des Praxismoduls, und der Bachelor- und Masterthesis wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Für den Begriff Leistungspunkte werden auch die Synonyme Kreditpunkte und Creditpoints (CP) verwendet. Grundlage ist dabei das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht danach einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester sollen 30 Leistungspunkte vergeben werden, Über- und Unterschreitungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein Studienjahr schließt mit 60 Leistungspunkten ab. Für die Verteilung der Leistungspunkte gilt folgendes:

(a) Das gesamte Lehrangebot und die Verteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (sh. Absatz 4).

(b) Die einem Modul zuzuweisenden Leistungspunkte erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Der Studienplan eines Studiengangs enthält insbesondere folgende verbindliche Festlegungen:

- a) die fachliche Bezeichnung der einzelnen Module und ihre Einteilung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule,
- b) die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte,
- c) die Zahl und die fachliche Bezeichnung der dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen,
- d) und das bzw. die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete(n)
  - aa) Fachsemester,
  - bb) Lehrveranstaltungsart,
  - cc) Leistungspunkte,
  - dd) Semesterwochenstunden,
  - ee) Prüfungsart und Prüfungsformen,
  - ff) Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen,
  - gg) Gruppengröße und Betreuungsrelation (kapazitiver Anrechnungsfaktor), soweit sie nicht gleich der Zahl eins sind.
  - hh) Anwesenheitspflichten.

Der Studienplan ist Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Modulhandbücher enthalten zusammenfassend und ergänzend zu den Regelungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen ausführliche Modulbeschreibungen, insbesondere Angaben über die Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Lehrveranstaltungsarten und -sprache, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul und an der Modulprüfung und Arbeitsaufwand. Die Modulhandbücher sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung. Von den Regelungen dieser Ordnung und denen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen darf in den Modulhandbüchern nicht abgewichen werden. Die Modulhandbücher, ihre Änderungen und Aufhebungen, werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht (SU)



Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Kolloquium (Koll)

Im Kolloquium werden Vorträge zu einzelnen Themen gehalten, an die Vorträge schließen sich Diskussionen an.

3. Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Praktikum (Prak)

Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-) praktische Aufgabenstellungen weitgehend selbstständig erarbeiten.

5. Projektseminar (ProSem)

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.

Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

(2) Sehen die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für einzelne Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vor, ist diese erfüllt, wenn mindestens 80% der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden im Semester besucht worden sind; die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Anwesenheitspflichten bis zu 100% vorsehen.

(3) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch die Departmentsleiterin oder den Departmentsleiter. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Finanzierung der Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

## 4. Abschnitt - Prüfungen

### § 9 Prüfende

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen außerhalb der Fakultät bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ihre Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmung des § 6 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

## § 10 Leistungen

(1) Leistungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

### 1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten. Eine Klausur kann ganz oder in Teilen aus Selektivaufgaben bestehen (vgl. Absatz 5).

### 2. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 9 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bewertet und ggf. benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der oder dem Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### 3. Kolloquium (KO)

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob eine nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung von der oder dem Studierenden selbständig erbracht worden ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

### 4. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch eine Diskussionsleitung geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 17 Abs. 1) - ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation und Grafiken sind in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben.

### 5. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 17 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bearbeitung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

### 6. Laborübung (L)

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer

festgelegten Arbeiten erfolgreich durchgeführt und ihre Kenntnisse durch begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen

Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben.

#### 7. Projektarbeit (P)

Eine Projektarbeit ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 24 Wochen und endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls. Das Projekt wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

#### 8. Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbständige Darstellung der beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Praxisphase nachweist, die mit einem Referat abgeschlossen wird. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts einschließlich der Vorbereitung und Durchführung des Referats beträgt vier Wochen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, soweit diese Ordnung oder die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung keine Regelungen trifft, über die zulässige Dauer der jeweiligen Prüfung sowie über die Art und den Umfang der zuzulassenden Hilfsmittel. Nennen die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen mehr als eine Prüfungsform je Prüfung, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit über die in der Prüfung einzusetzende Prüfungsform oder die in Kombination einzusetzenden Prüfungsformen.

(4) Die Bewertung einer Leistung soll vier Wochen, bei Bachelorarbeiten acht und bei Masterarbeiten zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(5) Als Selektivaufgaben sind in Klausuren ankreuzbare geschlossene Fragen in Gestalt von

- a) Multiple-Choice-Fragen (Auswahlfragen, bei denen aus mehreren Antwortoptionen eine oder mehrere richtige Antworten auszuwählen sind),
- b) Single-Choice-Fragen (Auswahlfragen, bei denen aus mehreren Antwortoptionen eine richtige Antwort auszuwählen ist) und
- c) Entscheidungsfragen (Auswahlfragen, bei denen aus zwei Antwortoptionen – wahr/falsch, ja/nein etc. – eine richtige Antwort auszuwählen ist) zulässig.

(6) Für Klausuren, die Selektivaufgaben enthalten, gilt im Einzelnen:

- a) Die Klausuren können vollständig oder in Teilen auf maschinenlesbaren Papierbögen oder PC-gestützt erbracht werden, soweit die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gegeben sind;
- b) die Prüfungsfragen müssen verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sein;
- c) ein Punktabzug für falsche Antworten ist nicht zulässig;
- d) es dürfen maximal 25% der Klausur aus Entscheidungsfragen mit zwei Antwortoptionen bestehen;
- e) Entscheidungsfragen können zu Fragekomplexen kombiniert werden.
- f) Die Prüfungsfragen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten oder von einer Prüferin oder einem Prüfer zu erarbeiten und von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer auf mögliche Fehler, Mehrdeutigkeiten etc. zu kontrollieren.

(7) Besteht eine Klausur zu mehr als 50% aus Selektivaufgaben, gilt zusätzlich folgendes:

- a) Es müssen mindestens 40 Studierende an der Klausur teilnehmen.
- b) Die Klausur gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens den Durchschnitt aller Prüfungsteilnehmer abzüglich 20% erreicht (relative Bestehensgrenze).
- c) Es darf sich nicht um eine reine Wiederholungsprüfung handeln.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Klausuren mit Selektivaufgaben, bei denen die Studierenden optional weitere Hinweise zu der von ihnen gewählten Antwort geben können und diese Hinweise von der Prüferin oder dem Prüfer bei der Bewertung ergänzend herangezogen werden.

## **§ 11 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung kann in Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Departmentsleitung. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(2) Zur Einführung in das Studium soll eine Orientierungseinheit durchgeführt werden. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann die Teilnahme an der Orientierungseinheit als Teil der Studienfachberatung festgelegt werden.

## **§ 12 Praxisphase**

(1) In den Bachelorstudiengängen läuft die Praxisphase über einen Zeitraum von 24 Wochen. Die Praxisphase umfasst eine berufspraktische Tätigkeit. In ihr sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme in der Praxis angewandt werden; dabei sollen betriebliche Aufgaben selbständig bearbeitet werden. Die Praxisphase wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht und einem Referat oder einem Kolloquium – jeweils als Studienleistung - abgeschlossen. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Voraussetzungen geregelt werden. Das Verfahren und die Organisation der Praxisphase werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisbeauftragten / der Praxisbeauftragten in Praxisrichtlinien geregelt.

(2) In den Masterstudiengängen kann eine Praxisphase vorgesehen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

## **§ 13 Bachelor-Thesis**

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erstellen (Bachelor-Thesis). In der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen.

(2) Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorthesis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Die Bachelorthesis wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin oder jedem Prüfer nach § 9 betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer mit deren Einvernehmen vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Fristen bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die oder der Studierende kann vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung vierzehn Wochen nicht überschreiten. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss um

höchstens sechs Wochen oder ein Rücktritt anerkannt werden; § 24 gilt entsprechend.

(7) In der Thesis sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Thesis eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgehen muss, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin bzw. Prüfer bewertet und benotet, die aus dem Kreis der Prüfenden nach § 9 Absatz 1 stammen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses benannt werden.

(9) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Die Prüfenden können ergänzend ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob es sich bei der Thesis um eine selbständige Leistung der oder des Studierenden handelt.

#### **§ 14 Master-Thesis**

(1) Die oder der Studierende fertigen zum Abschluss des Masterstudiums eine schriftliche Ausarbeitung in einem der in dem Studiengang gelehrteten Fachgebieten an (Master-Thesis). Sie sollen in der Master-Thesis unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 26 Wochen.

(2) Die Absätze 2 bis 9 des § 13 gelten entsprechend. Die gesamte Bearbeitungsdauer mit Verlängerung (§ 13 Absatz 6) darf 32 Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 15 Ablegung von Prüfungen – Teilnahmevoraussetzungen und Zugangsbeschränkung**

(1) Die oder der Studierende kann nur dann an einer Prüfung teilnehmen, wenn sie oder er sich zur Prüfung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Absatz 10 angemeldet hat. Erfolgt eine Teilnahme ohne eine solche Anmeldung, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Versäumt sie oder er die Prüfung, kommt § 23 Absatz 3 zur Anwendung. Die Anmeldepflicht kann auch um die Voraussetzung erweitert werden, dass zusätzlich eine Anmeldung zur Lehrveranstaltung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Absatz 11 erfolgt sein muss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Departmentsleiterin bzw. dem Departmentsleiter den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken und ggf. die restlichen Studierenden auf die gleiche Lehrveranstaltung einer anderen Hochschullehrerin oder eines anderen Hochschullehrers verweisen, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung erforderlich ist.

#### **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle erstmals nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen könne zweimal, die nicht bestandene Bachelor- und Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende eine zweite Wiederholung genehmigen.

(3) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt auch für Studiengänge derselben Hochschule oder anderer Hochschulen, wenn die Prüfungsgegenstände der endgültig nicht bestandenen Prüfung auch in dem betreffenden Studiengang durch die Prüfungs- und Studienordnung verbindlich vorgeschrieben sind.

## § 17 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Bachelor- und Masterthesis der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor- oder Masterthesisthesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Zweifel sind die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen zu gewichten.

(3) Wird eine Prüfung in mehrere Prüfungsteilleistungen aufgeteilt, z.B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Prüfungsteilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Prüfungsteilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Prüfungsteilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sowie für eine Einzelbewertung und die Bewertung der Bachelor- oder Master-These werden folgende Noten verwendet:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Die Modulnote, die Note der Bachelor- und Masterthesis und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(7) Ist das Bachelor- oder Masterstudium bestanden (§ 18 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten und der Note der Bachelor- oder Masterthesis wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten.

(8) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt als Prozentzahl aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer Gesamtnote einnimmt. Ihre Berechnung erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Union geschlossenen ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung und den dazu getroffenen Beschlüssen des Präsidiums und des Prüfungsausschusses.

(10) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ (mindestens die Note „ausreichend (4,0)“) oder „nicht bestanden“ („mangelhaft (5,0)“) bewertet, nicht jedoch benotet. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 18 Bestehen sowie Abschlusszeugnis, Diploma Supplement und Titelurkunde

(1) Das Bachelor- oder Masterstudium ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Thesis erfolgreich erbracht sind und das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den betreffenden Studiengang berechtigende Zeugnis vorliegt.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das Bachelor- oder das Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades (Titelurkunde) binnen vier Wochen in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- a) die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnote und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- b) das Thema und die Note der Bachelor- oder Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- c) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezah, sowie die Bezeichnung des Studiengangs und
- d) die relative Abschlussnote.

Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Titelurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- a) Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation,
- b) Angaben zur Qualifikation,
- c) Angaben zur Ebene der Qualifikation,
- d) Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation,
- f) Transcript of Records (ToR),
- g) weitere Angaben,
- h) Zertifizierung und
- i) Angaben zum nationalen Hochschulsystem.

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **5. Abschnitt – Sonstige Prüfungsangelegenheiten**

### **§ 19 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an der anderen inländischen oder ausländischen Hochschule erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Wirtschaft zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als die zwei Dritteln der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfange von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine

Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines oder mehrerer Auslandssemester erbracht wurden und für die eine Anrechnung nach Absatz 1 nicht möglich ist, können als Wahlpflichtmodul anerkannt werden (sogn. offenes Wahlpflichtmodul). Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die den anzuerkennenden Leistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden und jene Lehrveranstaltungen das Lehrangebot des jeweiligen Studienganges des Departments Wirtschaft sinnvoll ergänzen. Dies ist stets der Fall, wenn die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen Bestandteil des Lehrangebots eines verwandten Studienganges sind. Verwandte Studiengänge sind alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen. Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule können als Wahlpflichtmodul in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 anerkannt werden. Jedes Wahlpflichtmodul in den Studiengängen des Department Wirtschaft kann durch ein offenes Wahlpflichtmodul im Sinn von Satz 1 ersetzt werden, das die gleiche Anzahl Leistungspunkte aufweist wie das reguläre Wahlangebot. Eine Anrechnung studiengangsfremder Leistungen erfolgt nur in Höhe der Leistungspunkte des jeweiligen Wahlpflichtmoduls. Das offene Wahlpflichtmodul ist zu benoten. § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Unbenote Leistungen sind mit 4,0 zu berücksichtigen.

(5) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend (4,0)“ zugrunde gelegt, es sei denn, dass die oder der Studierende beantragt, zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Fachprofessorin oder des Fachprofessors. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

(7) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

## **§ 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der „Aktenordnung für die HAW Hamburg“ (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

(3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der oder dem Prüfenden nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

## **§ 21 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**



(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten. Können vorgeschriebene Anwesenheitspflichten nicht erfüllt werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

## **§ 22 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen**

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind und die Fristen der Gesetze zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeitfristen unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Prüfung im Rahmen der durch diese Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(3) Soweit die Betroffenen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Können vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten nicht erfüllt werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(4) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

## **§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis**

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistung ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der

Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt oder werden drei Täuschungsversuche innerhalb von zwei aufeinanderfolgender Semester festgestellt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 16 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende während der Prüfung gestört werden, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint sie oder er nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, dass die oder der Studierende die Bearbeitungszeit oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grunde nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die oder der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 24 Unterbrechung und Rücktritt**

(1) Die oder der Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.

(2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 25 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon

berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 18 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelor- oder Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

## **§ 26 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der HAW einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin oder der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen neu zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen, bleibt unberührt.

## **§ 27 Abweichende Regelungen bei gemeinsamen Studiengängen**

In gemeinsamen Studiengängen, d.h. Studiengänge mit anderen Departments derselben Hochschule sowie mit anderen in- und ausländischen Hochschulen (hochschulübergreifende Studiengänge) kann von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, soweit dadurch nicht das jeweilige Qualifikationsziel gefährdet wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Kooperationsvereinbarungen und sonstigen Abmachungen. Für gemeinsame Studiengänge sollen eigene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen beschlossen werden.

## **6. Abschnitt – Schlussvorschriften**

### **§ 28 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der APSO-W, Wechsel der Prüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung (APSO-W) tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die erstmalig zum Wintersemester 2013/14 in einem der Bachelorstudiengänge des Department Wirtschaft zugelassen und immatrikuliert worden sind und für die zukünftigen studiengangsspezifischen Masterprüfungs- und -studienordnungen. Abschnitt 5 dieser Ordnung gilt des Weiteren für alle bestehenden Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen und verdrängt insoweit die bisherigen Regelungen. In Studiengängen nach § 27 gilt diese Ordnung nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in einem der Bachelorstudiengänge zugelassen und immatrikuliert worden sind, bleiben ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 Satz 3 die bisherigen Bachelorprüfungs- und Studienordnungen bis zum Wintersemester 2018/19 in Kraft, danach treten sie außer Kraft. Es handelt sich dabei um folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- a) Außenwirtschaft/Internationales Management vom 14.12.2006 u. 8.02.2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2178), erste Änderung vom 22. Mai 2008 (Hochschulanzeiger 29, S. 8), zweite Änderung vom 12. März 2009 (Hochschulanzeiger 39, 2009 S. 2) und dritte Änderung vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52, S. 2);
- b) Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 14.12.2006 u. 8.02.2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2210), erste Änderung vom 22. Mai 2008 (Hochschulanzeiger 29, S. 8) und zweite Änderung vom 12. März 2009 (Hochschulanzeiger 39, S. 2009 S. 2) und dritte Änderung vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52, S. 26);
- c) Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 14.12.2006 u. 8.02.2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 2240), erste Änderung vom 22. Mai 2008 (Hochschulanzeiger 29, S. 13) und zweite Änderung vom 12. März 2009 (Hochschulanzeiger 39, S. 2009 S. 2) und dritte Änderung vom 30. Juni 2010 (Hochschulanzeiger 52, S. 50).

Ein Wechsel in eine studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung, die nach dem 1. September 2013 in Kraft tritt, ist ausgeschlossen. Nach dem Außer-Kraft-Treten der vorgenannten Bachelorprüfungs- und Studienordnungen werden die verbliebenen Studierenden in die jeweilige studiengangsspezifische Bachelorprüfungs- und Studienordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzrichtlinien geregelt.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 22. November 2012**

## **Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 27. September 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management (B.Sc.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Außenwirtschaft/Internationales Management (B.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Regelstudienzeit und akademischer Grad (§ 3 APSO-W)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Praxisphase.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

### **§ 3 Praxisphase im Ausland**

Die Praxisphase im 5. Semester ist im Ausland durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende aufgrund einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten.

### **§ 4 Studienplan (§ 7 Abs. 4 APSO-W)**

- (1) Der Studienplan im Anhang ist gleichrangiger Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Veranstaltungen mit englischem Veranstaltungstitel sollen in englischer Sprache durchgeführt werden.

### **§ 5 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 22. November 2012**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang  
Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 27. September 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre / Logistik (B.Sc.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Technische Betriebswirtschaftslehre / Logistik (B.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Regelstudienzeit und akademischer Grad (§ 3 APSO-W)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Praxisphase.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

### **§ 3 Studienplan (§ 7 Abs. 4 APSO-W)**

- (1) Der Studienplan im Anhang ist gleichrangiger Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Das „offene Wahlpflichtmodul“ nach § 19 Absatz 4 APSO-W wird nicht ausdrücklich im Studienplan ausgewiesen.

### **§ 4 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 22. November 2012**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang  
Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of  
Applied Sciences)**

22. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 27. September 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre / Marketing (B.Sc.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Technische Betriebswirtschaftslehre / Marketing (B.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Regelstudienzeit und akademischer Grad (§ 3 APSO-W)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Praxisphase.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

**§ 3 Studienplan (§ 7 Abs. 4 APSO-W)**

- (1) Der Studienplan im Anhang ist gleichrangiger Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Das „offene Wahlpflichtmodul“ nach § 19 Absatz 4 APSO-W wird nicht ausdrücklich im Studienplan ausgewiesen.

**§ 4 In-Kraft- Treten, Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/2014.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 22. November 2012**